

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 9. September

1971

Inhalt:

	Seite	Seite
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen	100	Richtlinien für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten 113
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten aufgrund des 26. Änderungsstarifvertrages zum BAT	101	Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) . . 114
15. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	102	Änderung des Dienstrechts der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes 115
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	108	Personalkostenerstattung aufgrund der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts . 115
Änderung und Ergänzung der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen	110	Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1971/1972 116
Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen	110	Durchführung der Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 1971/1972 117
		Ferienordnung für das Jahr 1972 118
		Jahresurlaub für Pfarrer 118
		Fortsetzung nächste Seite



„Nun sucht man nicht mehr an den Haushaltern, als daß sie treu erfunden werden.“
(1. Kor. 4, 2)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat seinen Diener, unseren Bruder

DR. JUR. GERHARD THÜMMEL

Vizepräsident i. R.

am 7. Juni 1971 nach kurzer Krankheit im Alter von 75 Jahren aus diesem Leben abberufen.

Von seiner Tätigkeit als Konsistorialassessor an bis zu seiner Emeritierung hat er im Dienst der evangelischen Kirche gestanden — 11 Jahre als Konsistorialrat in Berlin, 9 Jahre als Oberkonsistorialrat und Konsistorialpräsident in Münster und 20 Jahre als juristischer Vizepräsident des Landeskirchenamtes in Bielefeld.

So hat er 29 Jahre westfälischer Kirchengeschichte an entscheidender Stelle mitbestimmt. Mit ganzer Hingabe und großer Sachkenntnis hat er vor allem für den Wiederaufbau unserer Gemeinden und unserer Landeskirche nach dem Kriege Wesentliches beigetragen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen gedenkt seiner in aufrichtiger Dankbarkeit.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Th i m m e
Präses

Einsichtnahme der Pfarrer in die Personalakten	118	Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven	123
Lehrgang für Küster	118	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh	123
Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte	119	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Gemen	123
Westfälische Kirchenmusiktage 1971	120	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup	123
Änderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld	121	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt	124
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Olfen	122	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Soest	124
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Oberrahmede und Johannes-Lüdenscheid	122	Persönliche und andere Nachrichten	124
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Oberrahmede und Christus-Lüdenscheid	122	Neu erschienene Bücher und Schriften	129
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.)			

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967 / 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1)

Vom 22. April 1971

Aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967 / 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1 Abs. 1 b) in Verbindung mit c)

Bei mehreren Wohnsitzen kann das Gemeindeglied nur in einer Gemeinde wählen. Unter: „in der Gemeinde wohnen“ ist in der Regel der Hauptwohnsitz zu verstehen. Bei einem zweiten Wohnsitz ist zu entscheiden, wo das Gemeindeglied am kirchlichen Leben vollen Anteil nimmt.

Trägt das Gemeindeglied an seinem Hauptwohnsitz zu den kirchlichen Abgaben einer anderen Landeskirche bei, ist an seinem zweiten Wohnsitz ein kirchliches Wahlrecht nicht begründet.

Zu § 1 Abs. 3 a)

Von dieser Bestimmung kann nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen Beschlusses eines staatlichen Gerichtes Gebrauch gemacht werden.

Zu § 1 Abs. 3 b)

In allen Fällen, in denen ein Presbyterium Kirchengenossenschaftsmaßnahmen ergreift, ist bis zu ihrer Aufhebung in der Gemeindegliederkartei und in der Wählerliste der Gemeinde ein Sperrvermerk zu dem Namen des in Kirchengenossenschaft Genommenen zu setzen.

Zu § 1 Abs. 3 c)

Im Fall von Art. 41 KO („Entlassung eines Presbyters wegen Pflichtverletzung“) hat das Presbyterium zur Wählerliste einen Sperrvermerk zu geben. Dieser Sperrvermerk ist aufzuheben, sobald der Betreffende seine Wahlberechtigung wieder erhalten hat.

Zu § 2 Abs. 2

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 ist das Presbyterium verpflichtet, das Wählerverzeichnis bei Eingang eines gültigen Wahlvorschlags einzusehen. Es

hat ggf. die erforderliche Eintragung in das Wählerverzeichnis nachzuholen.

Zu § 3 Abs. 2

Anträge der Presbyterien auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter sind möglichst umgehend nach der Bekanntgabe der Kirchenleitung gemäß § 9 Abs. 2 beim KSV einzureichen.

Zu § 5 Abs. 2

Anträge auf Aufgliederung in Wahlbezirke sind möglichst umgehend nach der Bekanntgabe der Kirchenleitung gemäß § 9 Abs. 2 beim KSV einzureichen.

Zu §§ 6 und 7

Die Presbyterien haben bis zu einem von der Kirchenleitung zu bestimmenden Termin des vorangehenden Jahres die notwendigen Beschlüsse gemäß § 6 und 7 PWO zu fassen. Die „besondere Kennzeichnung“ auf den Karten der Gemeindegliederkartei kann durch folgende deutliche Hinweise geschehen: Kartenreiter, Kerben, Stempelauddruck.

Zu § 8 Abs. 3

Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann Anlaß zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde an das LKA werden.

Zu § 10 Abs. 3

Die Bestimmung ist so zu verstehen, daß alle wirksamen Mittel anzuwenden sind, in der Gemeindeversammlung die Gemeindeglieder zu Vorschlägen zu veranlassen. Dazu hat sich die persön-

liche Vorstellung der aus der Versammlung Genannten als dienlich erwiesen.

Durch den Text des § 10 ist eine Personaldebatte nicht ausgeschlossen, wenn sie von der Gemeindeversammlung gewünscht wird.

Es kann auch im Zuge der Unterrichtung der Gemeinde ein Rechenschaftsbericht des Presbyteriums über die abgelaufene Amtszeit vorgelegt werden.

Zu § 10 Abs. 4

Ein Wahlvorschlag ist nicht deshalb ungültig, weil ein Gemeindeglied mehrere Wahlvorschläge unterschrieben hat.

Zu § 10 Abs. 5

Das Einholen der schriftlichen Zustimmung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes ist Sache der Vorschlagenden.

Zu § 13 Abs. 2

Vorschläge, die neben den geforderten mindestens 10 Unterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern auch Unterschriften anderer Gemeindeglieder, die noch nicht wahlberechtigt sind, tragen, sind gültig.

Zu § 14 Abs. 4

Der Losentscheid ist ein Teil des Wahlverfahrens und muß durch das alte Presbyterium getroffen werden, nachdem die Gewählten die Wahl gemäß § 18 Abs. 3 angenommen haben.

Wo Wahlbezirke bestehen, ist der Losentscheid nach Wahlbezirken getrennt durchzuführen.

Zu § 15 Abs. 1

Die Kirchenleitung stellt einen Zeitplan auf, der den Beschlußgremien Fristen für ihre Beschlüsse zu dem Wahlverfahren bindend vorschreibt.

Zu § 15 Abs. 2

Die Wahlzeit ist ausreichend lang zu bemessen, um möglichst vielen Wählern Gelegenheit zur Wahl zu geben.

Zu § 15 Abs. 3

Die Gemeindeglieder haben von sich aus zu bestimmen, ob sie aus dringenden Gründen durch einen Bevollmächtigten wählen wollen.

Pfarrer, Presbyter und hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinden dürfen von sich aus keine Stimmen sammeln.

Zu § 15 Abs. 4

Je ein Exemplar der Presbyterwahlordnung und

der Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung sind jedem Wahlvorstand zu übergeben.

Zu § 16 Abs. 3

Die Bestimmung „die Wahl ist geheim“ ist unabdingbar. Die Presbyterien haben Sorge zu tragen, daß die Stimmabgabe gegen Sicht geschützt vorgenommen wird (Wahlkabinen). Es kann kein Wähler auf diesen Sichtschutz verzichten.

Die Bestimmung „Gebrechliche dürfen sich der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen“ verlegt die Initiative auf das gebrechliche Gemeindeglied. Darum ist diese Bestimmung im Wahllokal deutlich lesbar auszuhängen. Persönliche Angebote von anwesenden Gemeindegliedern an Wahlberechtigte, ihnen bei der Wahl zu helfen, sind unzulässig.

Zu § 16 Abs. 5

Wer als Bevollmächtigter genannt ist, hat den Wahlumschlag **persönlich** beim Wahlvorstand abzugeben. Nichtbeachtung dieser Bestimmung macht die Stimmabgabe des vertretenen Gemeindegliedes unzulässig. Der Wahlvorstand ist gemäß § 16 Abs. 5 verpflichtet, einzeln die Abgabeberechtigung für den Umschlag zu prüfen.

Zu § 17 Abs. 1

Bei der Auszählung der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen sind zwei getrennte Stimmlisten zu führen. Diese sind in der Niederschrift gemäß § 17 Abs. 3 beizufügen.

Zu § 18 Abs. 5

Der Losentscheid ist ein Teil des Wahlverfahrens und muß durch das alte Presbyterium getroffen werden, nachdem die Gewählten die Wahl gemäß § 18 Abs. 3 angenommen haben.

Wo Wahlbezirke bestehen, ist der Losentscheid nach Wahlbezirken getrennt durchzuführen.

Zu § 22 Abs. 3

Wo nach Wahlbezirken getrennt gewählt worden ist, wird der Losentscheid nach Wahlbezirken getrennt durchgeführt.

Bielefeld, den 22. April 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 5—01

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 26. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund des Artikels 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Ein-

vernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Sechszwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages“ vom 19. Februar 1971 für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen.

Dementsprechend werden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 24 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert wäre und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist. Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören
 - a) die Grundvergütung,
 - b) der Ortszuschlag,
 - c) der örtliche Sonderzuschlag,
 - d) Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33.“
2. § 27 Abschn. A wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(Absatz 2)“ durch die Worte „(Absatz 2 oder Absatz 6)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Absatz 2 oder Absatz 6) entspricht.“
3. In der Protokollnotiz zu § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
4. Dem § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angeführt:

„Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraums nach Satz 2 oder Satz 3 angetreten werden, ist er bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, in das er übertragen worden ist.“

5. § 63 Abs. 5 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Bei Angestellten, die wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“
6. § 65 erhält die folgende Fassung:

„§ 65

Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen)

Für die Zuweisung von Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) und für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung (Werkdienstwohnungsvergütung) gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) in der jeweiligen Fassung.“

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Mai 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 14179/71/B 9—16

15. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt
Az.: 16197/71/B 9-16

Bielefeld, den 7. 6. 1971

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 in Abschnitt B wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 15 a Buchstabe b wird am Schluß folgender neuer Unterabsatz angefügt:
„Im Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten können als Bewährungszeiten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß
 - a) Zeiten als Widerrufsbeamte im höheren Dienst im Hochschulbereich und
 - b) im Beamtenverhältnis auf Probe verbrachte

Zeiten, sofern der Beamte aus Gesundheitsgründen nicht auf Lebenszeit ernannt worden ist,

bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Eine sich etwa aufgrund dieser Maßnahmen ergebende höhere Vergütung kann mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an nachgezahlt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Ausschlussfristen zu beachten. Die Frage der Vergleichbarkeit der Vergütungsgruppen einerseits und der Besoldungsgruppen andererseits ist nach Nr. 10 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beurteilen.“

2. In Nr. 16 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Die Zulagen nach § 33 gehören nicht zu den Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1.

Ob und ggf. in welcher Höhe diese Zulagen während der Dauer der höherwertigen Tätigkeit weiter zu gewähren sind, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften (z. B. nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962).“

3. Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Zu § 27 Abschn. A

a) **Zu Absatz 1**

Abweichend von der bisherigen Regelung erhalten künftig die Angestellten der Vergütungsgruppen I a bis II b BAT die Anfangsgrundvergütung bereits vom vollendeten 23. Lebensjahr an.

b) **Zu Absatz 2**

Bei der Anwendung des Absatzes 2 sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) Der Angestellte wird nach vollendetem 21., aber vor vollendetem 31. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe III oder in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung festgesetzt (Absatz 2 Satz 1).

Beispiel:

Angestellter A, geboren am 14. 3. 1941, wird am 1. November 1970, also nach vollendetem 29. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe IV a BAT eingestellt. Er erhält die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 29. Lebensjahr in Höhe von 1 281,— DM gemäß Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Vom 1. März 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 31. Lebensjahr) in Höhe von 1 334,— DM.

bb) Der Angestellte wird nach vollendetem 23., aber vor vollendetem 35. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe II b oder in einer höheren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung festgesetzt (Absatz 2 Satz 4 i. V. m. Satz 1).

Beispiel:

Angestellter B, geboren am 2. 3. 1937, wird am 1. November 1970, also nach vollendetem 33. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe II a BAT eingestellt. Er erhält die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr in Höhe von 1 667,— DM gemäß Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober

1970 geltenden Fassung. Vom 1. März 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 1 735,— DM.

cc) Der Angestellte wird nach vollendetem 31. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe III oder in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nicht nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung, sondern nach einem fiktiven Lebensalter festgesetzt, das sich durch die Verminderung seines tatsächlichen Lebensalters um die Hälfte der Lebensjahre ergibt, die der Angestellte seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat (Absatz 2 Satz 2).

Beispiel:

Angestellter C, geboren am 15. 9. 1932, wird am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 38. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe V c BAT eingestellt. Sein tatsächliches Lebensalter bei der Einstellung wird um $\left(\frac{38-31}{2}\right) = 3\frac{1}{2}$ Jahre auf $34\frac{1}{2}$ Jahre vermindert. Er erhält die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr in Höhe von 1 008,— DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Vom 1. September 1971 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 1 043,— DM.

dd) Der Angestellte wird nach vollendetem 35. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe II b oder in einer höheren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nicht nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung, sondern nach einem fiktiven Lebensalter festgesetzt, das sich durch die Verminderung seines tatsächlichen Lebensalters um die Hälfte der Lebensjahre ergibt, die der Angestellte seit Vollendung des 35. Lebensjahres zurückgelegt hat (Absatz 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2).

Beispiel:

Angestellter D, geboren am 10. 5. 1911, wird am 1. November 1970, also nach vollendetem 59. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe II a BAT eingestellt. Sein tatsächliches Lebensalter bei der Einstellung wird um $\left(\frac{59-35}{2}\right) = 12$ Jahre auf 47 Jahre vermindert.

Da die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a mit der Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Le-

bensjahr erreicht wird, erhält der Angestellte die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 2075 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Festsetzung der Grundvergütung bei Höhergruppierungen. Grundsätzlich behält der Angestellte die in der verlassenen Vergütungsgruppe für ihn maßgebende Lebensaltersstufe auch in der höheren Vergütungsgruppe. (Maßgebende Lebensaltersstufe ist die sich aus § 27 Abschn. A Abs. 2 oder 6 BAT ergebende Lebensaltersstufe, unabhängig davon, ob in der Vergütungstabelle für diese Lebensaltersstufe ein DM-Betrag ausgebracht ist.)

Beispiel 1:

Angestellter E, geboren am 25. 7. 1933, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 37. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe VII BAT, wird am 1. April 1971 in die Vergütungsgruppe VI b BAT höhergruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $[37 - \frac{(37-31)}{2}] = 34$ 33. Lebensjahr in Höhe von 813 DM. Da er bis zum 1. April 1971 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, behält er diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe VI b BAT. Seine Grundvergütung in der Vergütungsgruppe VI b BAT beträgt somit vom 1. April 1971 an nach der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung 910 DM. Vom 1. Juli 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 937 DM.

Beispiel 2:

Angestellter F, geboren am 3. 6. 1913, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 57. Lebensjahr, in Vergütungsgruppe VIII BAT, wird am 1. Dezember 1970 in die Vergütungsgruppe VII BAT höhergruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT ist für den Angestellten vom 1. Oktober 1970 an die Lebensaltersstufe nach vollendetem $[57 - \frac{(57-31)}{2}] = 44$ 43. Lebensjahr maßgebend.

Da die Endgrundvergütung in Vergütungsgruppe VIII BAT bereits in der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39. Lebensjahr erreicht ist, erhält der Angestellte die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 794 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifver-

trages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Vom 1. Dezember 1970 an erhält der Angestellte in Vergütungsgruppe VII BAT die Grundvergütung der für ihn maßgebenden Lebensaltersstufe nach vollendetem 43. Lebensjahr in Höhe von 917 DM. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT.

Abweichend vom Regelfall ist bei Höhergruppierungen über die Vergütungsgruppe III BAT hinaus zu prüfen, ob sich eine günstigere Lebensaltersstufe ergibt, wenn davon ausgegangen wird, daß der Angestellte von Anfang an, d. h. schon bei seiner Einstellung, in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre. Trifft dies zu, ist die Grundvergütung der günstigeren Lebensaltersstufe maßgebend.

Beispiel 3:

Angestellter G, geboren am 15. 5. 1935, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 35. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe III BAT, wird am 1. April 1971 in die Vergütungsgruppe II a BAT höhergruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT erhält er am 1. Oktober 1970 in der Vergütungsgruppe III BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $[35 - \frac{(35-31)}{2}] = 33$

33. Lebensjahr in Höhe von 1 527 DM. Die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Vergütungsgruppe II a BAT beträgt 1 667 DM. Wäre der Angestellte am 1. Oktober 1970 in der Vergütungsgruppe II a statt in der Vergütungsgruppe III BAT eingestellt worden, wäre für seine Grundvergütung am 1. April 1971 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr maßgebend. Da dies günstiger ist, erhält der Angestellte vom 1. April 1971 an die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 1 735 DM. Vom 1. Mai 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 37. Lebensjahr) in Höhe von 1 803 DM.

d) Zu Absatz 4

Bei Herabgruppierungen behält der Angestellte stets die Lebensaltersstufe, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe erreicht hatte, auch in der niedrigeren Vergütungsgruppe. Dies gilt auch — abweichend von der für Höhergruppierungen in Absatz 3 getroffenen Regelung (vgl. Buchstabe c) — bei Herabgruppierungen aus der Vergütungsgruppe II b BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe III oder in eine niedrigere Vergütungsgruppe.

Beispiel 1:

Angestellter H, geboren am 2. 4. 1933, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach

vollendetem 37. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe VI b BAT, wird am 1. Dezember 1970 in die Vergütungsgruppe VIII herabgruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 in Vergütungsgruppe VI b BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[37 - \frac{(37-31)}{2}\right] = 34$ 33. Lebensjahr in Höhe von 910 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Da er bis zum 1. Dezember 1970 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, behält er diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe VIII BAT. Seine Grundvergütung in dieser Vergütungsgruppe beträgt somit vom 1. Dezember 1970 an 739 DM. Vom 1. April 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 759 DM.

Beispiel 2:

Angestellter I, geboren am 15. 6. 1925, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 45. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe II a BAT, wird am 1. Dezember 1970 in die Vergütungsgruppe III BAT herabgruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 4 BAT erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 in Vergütungsgruppe II a BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[45 - \frac{(45-35)}{2}\right] = 40$ 39. Lebensjahr in Höhe von 1 871 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Da er bis zum 1. Dezember 1970 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, behält er diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe III BAT. Seine Grundvergütung in dieser Vergütungsgruppe beträgt somit vom 1. Dezember 1970 an 1 701 DM. Vom 1. Juni 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 41. Lebensjahr) in Höhe von 1 759 DM.

Beispiel 3:

Angestellter J, geboren am 17. 8. 1912, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 58. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe VII BAT, wird am 1. Dezember 1970 in die Vergütungsgruppe VIII BAT herabgruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 in Vergütungsgruppe VII BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[58 - \frac{(58-31)}{2}\right] = 44\frac{1}{2}$ 43. Lebensjahr in Höhe von 917 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Der Angestellte be-

hält diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe VIII BAT. Da in der Vergütungsgruppe VIII BAT die Endgrundvergütung bereits in der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39. Lebensjahr erreicht wird, erhält der Angestellte vom 1. Dezember 1970 an eine Grundvergütung in Höhe von 794 DM.

e) Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, daß ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres immer mit Beginn des Monats anzunehmen ist, in den der Geburtstag fällt. Nach § 187 Abs. 2 BGB gilt ein Lebensjahr mit Ablauf des Tages als vollendet, der dem Geburtstag vorgeht. Ein am 1. Juni Geborener vollendet daher das Lebensjahr mit Ablauf des 31. Mai. Abweichend von dieser nicht zwingenden Vorschrift des BGB bestimmt Absatz 5, daß das Lebensjahr eines Angestellten, der am 1. Juni geboren ist, als mit dem 1. Juni vollendet gilt.

f) Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Festsetzung der Grundvergütung in den Fällen, in denen Angestellte bereits früher im öffentlichen Dienst beschäftigt waren. Nach der bis zum 30. September 1970 geltenden vergleichbaren Regelung des § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung konnten grundsätzlich nur Zeiten im Angestelltenverhältnis — bei Vorliegen der sonstigen geforderten Voraussetzungen — vergütungssteigernd berücksichtigt werden. In diesen Fällen wurde z. B. bei Wiedereinstellung in derselben Vergütungsgruppe die zuletzt bezogene Grundvergütung gezahlt, wenn diese höher war als die Grundvergütung, die dem Angestellten als Neueingestelltem zustand; der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder maßgebende Höchstbetrag der Grundvergütung durfte dadurch jedoch nicht überschritten werden.

Die ab 1. Oktober 1970 geltende Neuregelung des § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT berücksichtigt nunmehr auch Zeiten, die nicht in einem Angestelltenverhältnis, sondern in einem anderen Rechtsverhältnis zurückgelegt worden sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Zeiten, die nicht im Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden sind, ist jedoch, daß zwischen den Rechtsverhältnissen keine Unterbrechungszeit liegt. Eine weitere Änderung gegenüber den bis zum 30. September 1970 geltenden Vorschriften bringt § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT insoweit, als jetzt nicht mehr die Höhe der zuletzt im früheren Angestelltenverhältnis bezogenen Grundvergütung für die

Festsetzung der Grundvergütung im neuen Angestelltenverhältnis maßgebend ist, sondern die Lebensaltersstufe, die der Angestellte in dem früheren Rechtsverhältnis erreicht hat oder erreicht hätte, wenn auf dieses Rechtsverhältnis die Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung angewendet worden wären.

§ 27 Abschn. A Abs. 6 BAT ist in den Fällen ohne Bedeutung, in denen der Angestellte vor vollendetem 31. bzw. 35. Lebensjahr eingestellt wird.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- aa) Der Angestellte wird in unmittelbarem Anschluß an ein Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst — der Grund des Ausscheidens ist unerheblich — als Angestellter eingestellt. In diesem Fall gilt vergütungsmäßig als Tag der Einstellung im Angestelltenverhältnis der Tag, an dem der Angestellte das unmittelbar seiner Einstellung im Angestelltenverhältnis vorangegangene Rechtsverhältnis — ggf. auch weitere unmittelbar vorangegangene Rechtsverhältnisse — im öffentlichen Dienst begründet hat.

Beispiel 1:

Angestellter K, geboren am 27. August 1935, war vom 1. Oktober 1962 bis 30. September 1970 als Arbeiter beim Bund beschäftigt. Am 1. Oktober 1970 wird er beim Land als Angestellter in der Vergütungsgruppe X BAT eingestellt. Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist der Angestellte so zu behandeln, als ob er bereits am 1. Oktober 1962 im Angestelltenverhältnis eingestellt worden wäre. Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 1 BAT wäre für die Festsetzung seiner Grundvergütung in der Vergütungsgruppe X BAT am 1. Oktober 1962 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 27. Lebensjahr maßgebend gewesen (vgl. Buchst. b Doppelbuchst. aa). Jeweils am 1. August 1964, 1. August 1966, 1. August 1968 und 1. August 1970 hätte er die Grundvergütung der jeweils folgenden Lebensaltersstufe erhalten. Seine Grundvergütung ist daher vom 1. Oktober 1970 an auf 638 DM (Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr) gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung festzusetzen. Vom 1. August 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe in Höhe von 650 DM. Ohne die Regelung des Absatzes 6 würde die Grundvergütung des Angestellten vom 1. Oktober 1970 an 620 DM betragen.

Beispiel 2:

Angestellter L, geboren am 27. März 1928, war vom 1. Oktober 1968 bis zum 30. September 1969 bei einem Land und vom 1. Oktober 1969 bis 30. September 1970 bei einer Gemeinde jeweils als Angestellter der Vergütungsgruppe V b BAT beschäftigt. Am 1. Oktober 1970 wird er beim Land als Angestellter in der Vergütungsgruppe IV b BAT eingestellt. Als Einstellungstag gilt der 1. Oktober 1968. Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT wäre für die Festsetzung der Grundvergütung am 1. Oktober 1968 die Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[40 - \frac{40-31}{2}\right] = 35\frac{1}{2}$ 35. Lebensjahr maßgebend gewesen. Am 1. März 1969 hätte er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 37. Lebensjahr) erhalten. Seine Grundvergütung ist daher vom Tage der Einstellung am 1. Oktober 1970 an gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung auf 1314 DM festzusetzen. Am 1. März 1971 erhält der Angestellte die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 39. Lebensjahr) in Höhe von 1 356 DM, ohne die Regelung des Absatzes 6 würde die Grundvergütung des Angestellten vom 1. Oktober 1970 an 1 272 DM betragen.

- bb) Wird der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluß an ein Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, kann die vor der Unterbrechung liegende Zeit — abweichend von den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 6 Unterabs. 1 BAT — nur dann bei der Festsetzung der Grundvergütung berücksichtigt werden, wenn sie in einem Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob auf das frühere Angestelltenverhältnis die Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung angewendet worden sind. Ein früheres Angestelltenverhältnis bei einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist somit gleichfalls zu berücksichtigen. Zu beachten ist jedoch, daß Absatz 6 Unterabsatz 2 nur dann anzuwenden ist, wenn die Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 2 nicht günstiger ist.

Beispiel:

Angestellter M, geboren am 15. April 1932, war vom 1. September 1966 bis

31. Juli 1969 als Angestellter beim Bund beschäftigt und in Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert. Am 1. November 1970, also nach vollendetem 38. Lebensjahr, wird er beim Land als Angestellter in Vergütungsgruppe VI b BAT eingestellt. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT würde er vom 1. November 1970 an in Vergütungsgruppe VI b BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[38 - \frac{(38-31)}{2}\right] = 34 \frac{1}{2}$ 33. Lebensjahr in Höhe von 910 DM erhalten. Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 6 Unterabsatz 2 BAT steht ihm jedoch mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe zu, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend ist oder maßgebend gewesen wäre. Bei seiner Einstellung im Bundesdienst in Vergütungsgruppe VII BAT am 1. September 1966, also nach vollendetem 34. Lebensjahr, hätte ihm bei Anwendung der Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[34 - \frac{(34-31)}{2}\right] = 32 \frac{1}{2}$ 31. Lebensjahr zugestanden, die vom 1. April 1967 an nach der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 33. Lebensjahr) und vom 1. April 1969 an nach der darauffolgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) zu bemessen gewesen wäre. Da diese Lebensaltersstufe günstiger ist, erhält der Angestellte vom 1. November 1970 an die Grundvergütung der Vergütungsgruppe VI b BAT in Höhe von 937 (Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung).

Wäre in dem obigen Beispiel der Angestellte am 15. September 1938 geboren, hätte er bei seinem Ausscheiden im Bundesdienst am 31. Juli 1969 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 29. Lebensjahr erreicht. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT stünde ihm bei seiner Einstellung beim Land am 1. November 1970 die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[32 - \frac{(32-31)}{2}\right] = 31 \frac{1}{2}$ 31. Lebensjahr zu. Da diese Lebensaltersstufe günstiger ist, würde der Angestellte vom 1. November 1970 an in Vergütungsgruppe VI b BAT eine Grundvergütung in Höhe von 883 DM (Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung

erhalten; vom 1. September 1971 an wäre die Grundvergütung nach der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 33. Lebensjahr) zu zahlen.

- cc) Satz 3 regelt die Fälle, in denen bei einer Einstellung in unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst die Festsetzung der Grundvergütung nach Satz 2 (vgl. Doppelbuchst. bb) günstiger ist als nach Satz 1 (vgl. Doppelbuchst. aa).

Beispiel:

Angestellter N, geboren am 25. Februar 1921, war vom 1. April 1952 bis 30. Juni 1966 als Angestellter im Bundesdienst beschäftigt und zuletzt in Vergütungsgruppe IV b BAT eingruppiert. Vom 1. Oktober 1970 bis 30. November 1970 ist er erneut als Angestellter mit Bezügen nach Vergütungsgruppe IV b BAT im Bundesdienst tätig. Am 1. Dezember 1970 tritt er in den Landesdienst über und wird in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingruppiert.

Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 6 Satz 1 BAT wäre die Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IV a BAT vom 1. Dezember 1970 an unter Zugrundelegung des Einstellungstages in dem unmittelbar vorangegangenen Angestelltenverhältnis nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[49 - \frac{(49-31)}{2}\right] = 40$ 39. Lebensjahr in Höhe von 1 546 DM (vgl. Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung) festzusetzen.

In dem am 30. November 1970 endenden Angestelltenverhältnis beim Bund hätte der Angestellte jedoch bereits die Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr erreicht. Einstellung am 1. April 1952, also nach vollendetem 31. Lebensjahr; jeweils am 1. Februar der Jahre 1954, 1956, 1958, 1960, 1962, 1964 und 1966 hätte er die Grundvergütung der jeweils nächstfolgenden Lebensaltersstufe — ab 1. Februar 1966 die der Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr — erhalten. Da die Festsetzung der Grundvergütung nach dieser Lebensaltersstufe günstiger ist, erhält der Angestellte gemäß § 27 Abschn. A Abs. 6 Satz 3 BAT vom 1. Dezember 1970 an die Grundvergütung nach dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 1 705 DM.“

4. Nr. 20 Buchstabe b Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß über den vom BAT erfaßten Personenkreis hinaus bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Zusatzverpflichtung gewährt wird

- aa) nichtbeamteten Personen, deren Rechtsverhältnisse nicht nach dem BAT geregelt sind, wie Volontärärzte usw.
 - bb) Personal, das aufgrund von Gestellungsverträgen tätig ist (Mutterhausschwester) und nach seiner Tätigkeit von der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erfaßt werden würde.“
5. Nr. 25 Buchstabe b Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Nur wenn er aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit nicht

bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden konnte, ist der Urlaub zu übertragen und innerhalb der tariflich vereinbarten Fristen anzutreten.“

6. Nr. 36 Buchstabe c Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Als laufender Bezug, um den das Übergangsgeld zu kürzen ist, gelten ab 1. März 1971 in den Fällen, in denen Angestellte wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, auch 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.“

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

I.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABL. 1968 S. 170) werden mit Wirkung vom 1. Januar wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 wird der bisherige Absatz 8 gestrichen. An seiner Stelle wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Neben dem Lohn nach Absatz 1 erhält der Arbeiter eine Zulage. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Lohngruppe, in die der Arbeiter eingruppiert ist. Die Zulage beträgt monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1972

in den Lohngruppen

II bis VI	27 DM
VII bis IX	34 DM

vom 1. Februar 1972 an
in den Lohngruppen

II bis VI	40 DM
VII bis IX	67 DM

Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

2. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „Kinderzuschlag und Sozialzuschlag“ durch die Worte „des Kinderzuschlages, des Sozialzuschlages und der Zulage nach § 5 Absatz 8“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 werden hinter den Worten „des Lohnes“ die Worte „einschließlich des Kinderzuschlages, des Sozialzuschlages und der Zulage nach § 5 Absatz 8“ eingefügt.

II.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABL. 1968 S. 178) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert und ergänzt:

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anzuwendenden Tarifverträge wird folgender neuer Buchstabe j angefügt:

„j) Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. 2. 1971 (MBL. NW 1971 S. 950).“

Bielefeld, den 26. Mai 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 14178/71/A 7—05

Anlage zum o.a. Beschluß der Kirchenleitung

A.

T a r i f v e r t r a g über Zulagen an Arbeiter Vom 19. Februar 1971

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der

Stadtgemeinde Bremen, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen.

(2)

§ 2 Zulagen

(1) Die Arbeiter erhalten eine Zulage nach diesem Tarifvertrag. Die Zulage gilt als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTL II); bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1 Satz 1 MTL II) wird sie nicht berücksichtigt.

(2) Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Lohngruppe, in die der Arbeiter eingereiht ist. Die Zulage beträgt monatlich:

für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1972:

In den Lohngruppen

II bis VI	27 DM,
VII bis IX	34 DM;

vom 1. Februar 1972 an:

in den Lohngruppen

II bis VI	40 DM,
VII bis IX	67 DM.

(3) Für die Bemessung der Zulage an Arbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 23 Abs. 1 MTL II entsprechend anzuwenden.

(4) Arbeiter, die unter einen der Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der Personkraftfahrer vom 10. Februar 1965 fallen, erhalten die Zulage neben dem Gesamtpauschalohn.

5) . . .

§ 3 Berücksichtigung der Zulage

Die Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 2 MTL II) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, $\frac{1}{4,348}$ der Zulage zu zahlen ist.

§ 4 Ausschluß

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1971 aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintreten*). Öffent-

*) Satz 1 gilt ferner nicht, wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den kirchlichen Dienst eingetreten ist. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

licher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des Öffentlichen Rechts, die den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft . . .

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Bestimmung in § 2 Abs. 1, daß die Zulage als Teil des Monatsregellohnes gilt, hat Bedeutung
 - a) für die Bemessung der anteiligen Zulage für nicht vollbeschäftigte Arbeiter (§ 30 Abs. 2 MTL II),
 - b) für die Kürzung des Lohnes, wenn der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzten Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht (§ 30 Abs. 3 MTL II),
 - c) für die Fälligkeit der Zulage (§ 31 Abs. 2 MTL II),
 - d) für die Bemessung des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3 MTL II),
 - e) für die Bemessung des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II),
 - f) für die Bemessung der Krankenbezüge (§ 42 Abs. 11 Unterabs. 3 i. Verb. m. § 48 MTL II) und
 - g) für die Höhe der Zuwendung (§ 2 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964).
2. In § 2 Abs. 5 ist bestimmt, daß Zulagen nach Nr. 6 SR 2 I MTL II auf die Zulagen nach diesem Tarifvertrag anzurechnen sind. Andere tarifliche oder außertarifliche Lohnzulagen sind nicht anzurechnen.

Die Anrechnung der Zulagen nach diesem Tarifvertrag auf andere Zulagen (z. B. Zulagen zur Wahrung des persönlichen Besitzstandes) richtet sich nach den für diese Zulagen jeweils geltenden Vorschriften.

Änderung und Ergänzung der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967

Vom 1. Juli 1971

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Änderung und Ergänzung der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 105) mit Wirkung vom 1. Juli 1971 beschlossen:

§ 15 Absatz 3 der Anlage 2 — Allgemeine Dienst-anweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker — erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kirchenmusiker erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem an-

deren Wochentage. In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag und Sonntag) dienstfrei bleiben. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.“

Bielefeld, den 1. Juli 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 9962/71/A 10—12

Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 1. Juli 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung die folgende Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker beschlossen:

§ 1

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker sind diejenigen Kirchenmusiker, welche die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzen (C-Kirchenmusiker) oder zur Anstellung als nebenberufliche Kirchenmusiker zugelassen sind (Hilfskirchenmusiker) und die als nebenberufliche Kirchenmusiker angestellt sind.

(2) Für die Anstellungsvoraussetzungen und das Anstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern und über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 51 und 53).

§ 2

(1) Die nebenberuflichen Kirchenmusiker sind auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages/Arbeitsvertrages nach dem Muster der Anlage 1 anzustellen. Für den Vertragsinhalt sind die Bestimmungen dieser Ordnung maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Im Dienstvertrag/Arbeitsvertrag kann eine Probezeit bis zu sechs Monaten vereinbart werden.

(2) Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Anstellung, Vergütung und Kündigung bleiben unberührt.

§ 3

Die Aufgaben des Kirchenmusikers sind im einzelnen entsprechend den örtlichen Verhältnissen in einer schriftlichen Dienst-anweisung nach dem Mu-

ster der Anlage 2 festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung des Superintendenten.

§ 4

Für den Dienst des Kirchenmusiklers gelten sinngemäß die Richtlinien für die Zusammenarbeit von Pfarrer, hauptberuflichem Kirchenmusiker und Presbyterium (Anlage 3 der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen).

§ 5

Der Kirchenmusiker erhält eine Vergütung nach der Anlage 3. Sie wird nach den Merkmalen seiner Tätigkeit und nach seinen Dienstjahren berechnet. Die in Betracht kommende Gruppe ist im Dienstvertrag/Arbeitsvertrag anzugeben. In besonderen Fällen können von den Sätzen der Anlage 3 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6

Soweit Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung besteht, hat der Kirchenmusiker den gesetzlich festgelegten Anteil zu tragen.

§ 7

(1) Bei unverschuldeter Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Unfall, erhält der Kirchenmusiker bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Tagen) Krankenvergütung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juli 1969 (BGBI. I S. 946). Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit der Kirchenmusiker nicht Anspruch auf Krankenvergütung hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversor-

gungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber

von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,
von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

§ 8

(1) Der Kirchenmusiker erhält jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer von vier Wochen (einschließlich vier freier Sonntage). Der Urlaub ist spätestens zwei Wochen vor seinem Beginn beim Vorsitzenden des Presbyteriums zu beantragen; er soll nicht in die kirchlichen Festzeiten fallen.

(2) Darüber hinaus erhält der Kirchenmusiker unbezahlten Urlaub während der Zeit, in der er in seinem Hauptamt oder -beruf einen weitergehenden Anspruch auf Erholungsurlaub hat.

§ 9

Der Kirchenmusiker soll nach Möglichkeit an den Kirchenmusikerkonventen sowie an den kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen teilnehmen. Er erhält den dafür benötigten Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

§ 10

Der Kirchenmusiker soll nach Möglichkeit für die Dauer seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter stellen. Die Kosten der Vertretung trägt bei Urlaub und unverschuldeter Verhinderung die Kirchengemeinde.

§ 11

In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag und Sonntag) dienstfrei bleiben. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

§ 12

Die Mitwirkung des Kirchenmusikers bei außergemeindlichen Gottesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen gewünscht, so soll der Kirchenmusiker dem nach Möglichkeit entsprechen; die Mindesthöhe der ihm dafür zustehenden Vergütung und die Art ihrer Einziehung werden vom Presbyterium festgelegt.

§ 13

Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit einen Monat zum Ende eines Kalendermonats, nach Beendigung der Probezeit drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Es kann aus wichtigem Grund auch fristlos gekündigt werden; der Austritt

aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zu fristloser Kündigung. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 14

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 108) mit den Anlagen 1 bis 3 außer Kraft.

(2) Die Vergütungssätze der Anlage 3 können auf Grund allgemeiner Vergütungsänderungen im kirchlichen Dienst durch das Landeskirchenamt neu festgesetzt werden.

Bielefeld, den 1. Juli 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 9963/71/A 10—13

Anlage 1

(zu § 2 der Ordnung)

Muster eines Dienstvertrages/Arbeitsvertrages für nebenberufliche Kirchenmusiker

Dienstvertrag / Arbeitsvertrag

- Herr/Frau/Fräulein geb. am
wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab auf unbestimmte Zeit/
für die Zeit bis bei der
Kirchengemeinde als nebenberufliche(r) Kirchenmusiker(in) [ggf.: Organist(in)/Chorleiter(in)] angestellt. Die ersten Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.
- Vertragsinhalt sind die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Aufgaben des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin ergeben sich aus der anliegenden Dienstanweisung vom
- Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin erhält eine Vergütung nach Gruppe der jeweils geltenden Fassung der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (Nebenabreden / Zusätzliche Vereinbarungen)
....., den

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Kirchen-
musikers/der Kirchen-
musikerin)

.....
(drei Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt, den

(Siegel)

.....
(Superintendent)

Anlage 2
(zu § 3 der Ordnung)

Muster einer Dienstanweisung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Dienstanweisung

für Herrn/Frau/Fräulein

Gemäß Ziffer 3 des Dienstvertrages/Arbeitsvertrages vom wird für Ihre Dienstpflichten als nebenberufliche(r) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Kirchenchorleiter(in) der Kirchengemeinde folgendes bestimmt:

1. a) Ihnen obliegt der Dienst als Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in) in (Name der Kirchengemeinde bzw. der Kirche oder sonstigen Gottesdienststätte).
- b) Zu Ihrem Dienst gehört die Mitwirkung bei allen vom Presbyterium eingerichteten regelmäßigen oder aus besonderen Anlässen stattfindenden Gottesdiensten. Dazu gehören:
(Aufzählung der einzelnen Gottesdienste, bei denen der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin mitwirkt).
- c) Ihr Dienst umfaßt die Mitwirkung bei den Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) und Gemeindeveranstaltungen im Rahmen der Ihnen durch Ihren Hauptberuf gegebenen Möglichkeiten.
- d) Ihnen wird die Leitung des Kirchenchores/Kinderchores/Jugendchores/Posaunenchores übertragen. Mit dem Chor/den Chören sollen Sie wöchentlich (je) eine Probe halten.
- e) Nach Möglichkeit sollen Kirchenmusiken durchgeführt werden.
2. Sie sind in den dienstlichen Angelegenheiten dem Presbyterium verantwortlich. In den fachlichen Angelegenheiten erhalten Sie Beratung und Förderung durch den Kreiskirchenmusikwart.
3. Sie haben die Aufgabe, durch Ihre kirchenmusikalische Tätigkeit, in der Gemeinde der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen, die Beteiligung der Gemeinde am gottesdienstlichen Singen zu fördern und die Kirchenmusik zu pflegen.
4. Die Instrumente der Gemeinde stehen Ihnen zu Ihrer Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Instrumente an Dritte bedarf der Genehmigung des Presbyteriums.
5. Sie sind für die sorgfältige Behandlung der von Ihnen benutzten gemeindeeigenen Instrumente verantwortlich. Sie haben die Instrumente unter Verschluß zu halten und Schäden, die nicht von Ihnen selbst behoben werden können, unverzüglich dem Presbyterium zu melden. Die Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege sind zu beachten. Sie haben ferner die gemeindeeigene Orgel- und Chorliteratur sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.
6. Sie sollen nach Möglichkeit an den Kirchen-

musikerkonventen sowie an den kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Reisen teilnehmen.

7. Eine Verhinderung haben Sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums anzuzeigen. Sie dürfen sich bei Ihren Diensten nur mit seiner Erlaubnis vertreten lassen.

8. Änderungen dieser Dienstanweisungen sind durch Beschluß des Presbyteriums möglich. Sie bedürfen der Genehmigung des Superintendenten.

....., den.....

(Siegel)

Das Presbyterium

.....
(Unterschrift des Kirchen-
musikers/der Kirchen-
musikerin)

.....
(drei Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt....., den

(Siegel)

.....
(Superintendent)

Anlage 3

(zu § 5 der Ordnung)

Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker
Vorbemerkungen

1. Die Vergütungssätze nach der Tabelle gelten für Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker). Nebenberuflich tätige Kirchenmusiker mit der Mittleren oder Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker (B- oder A-Kirchenmusiker) erhalten 120 v. H. der Tabellensätze.
Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis nach den Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zum Hilfskirchenmusiker vom 20. 4. 1967 (KABl. S. 103) erhalten 85 v. H. der Tabellensätze. Kirchenmusiker ohne diesen Befähigungsnachweis erhalten 75 v. H. der Tabellensätze.
2. Kirchenmusikalischer Dienst im Sinne der Tabelle ist der Dienst als haupt- oder nebenberuflicher Kirchenmusiker bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.
3. Gottesdienste im Sinne der Gruppen 1 bis 4 der Tabelle sind regelmäßig stattfindende Haupt-, Kinder-, Früh-, Abend-, Schul- und Wochengottesdienste.
4. Mit der Vergütung nach den Gruppen 1 bis 4 der Tabelle ist auch abgegolten der Organistendienst bei Abendmahlsfeiern und Taufen im Zusammenhang mit den regelmäßigen wöchentlichen (in Gruppe 1 vierzehntägigen) Gottesdiensten sowie in Festtagsgottesdiensten und je einmal in folgenden Gottesdiensten, die nur in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres gehalten werden: Christvesper oder -mette, Jahresschlußgottesdienst, Abendmahlsfeier am Gründonnerstag, liturgische Feier am Karfreitag, Gottesdienst am Reformationstag, liturgische Feier am Ewigkeitssonntag und Vorstellung der Konfirmanden.

Ferner ist mit dieser Vergütung der Organistendienst bei vier Amtshandlungen im Kalendermonat (Trauungen, Beerdigungen) sowie bei sonstigen gemeindlichen Feierstunden abgegolten.

- Die Vergütung für Chorleiterdienst wird neben der Vergütung für Organistendienst gezahlt. Die Zahlung dieser Vergütung setzt voraus, daß wöchentliche Proben stattfinden; ist dies nicht der Fall, so ist die Vergütung entsprechend niedriger zu vereinbaren. Als Chöre gelten auch Posaunenchor und andere Instrumentalgruppen.

Mit der Vergütung nach den Gruppen 5 und 6 der Tabelle ist auch die Leitung des Chores bzw. der Chöre in Gottesdiensten und bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen abgegolten.

- Besondere kirchenmusikalische Dienste, die nicht durch die Vergütung nach dieser Anlage abgegolten sind, werden nach den Richtlinien für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 113) vergütet.
- Den Vergütungssätzen nach der Tabelle liegen

die Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT und der Ortszuschlag der Tarifklasse I, Ortsklasse S, Stufe 2, zugrunde,

und zwar in der Gruppe 4 in der 1. Stufe 32 v. H. der Anfangsvergütung plus Ortszuschlag und in der 4. Stufe 32 v. H., der Höchstgrundvergütung plus Ortszuschlag. Zwischen der 1. und 4. Stufe liegen drei gleiche Steigerungen. Die Sätze der Gruppen 1 bis 3 belaufen sich auf $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$ und $\frac{3}{4}$ der Sätze der Gruppe 4. Die Sätze der Gruppe 5 stimmen mit denen der Gruppe 2 überein. Die Sätze der Gruppe 6 belaufen sich auf 80 v. H. der Sätze der Gruppe 5.

Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt.

- Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung der Vergütung ergeben, sind bis zu 49 Pf. auf volle Deutsche Mark abzurunden, sonst auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- Bei Änderungen der Vergütungssätze nach der Tabelle kann dem Kirchenmusiker eine bis dahin gezahlte höhere Vergütung belassen werden.

**Tabelle der Vergütungen
für nebenberufliche Kirchenmusiker
gültig ab 1. Juli 1971**

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst		1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
Gruppe	Tätigkeit	DM	DM	DM	DM
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	83	90	97	104
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	167	180	194	207
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	250	270	291	311
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	334	361	388	414
5	Chorleiterdienst in einem Chor	167	180	194	207
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	134	144	155	166

**Richtlinien für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten
Vom 1. Juli 1971**

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Richtlinien für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Einzel-

diensten beschlossen:

- Haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten für besondere kirchenmusikalische Dienste eine Vergütung nach diesen Richtlinien, soweit

- diese Dienste nicht nach den Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. April 1967 (KABl. 1967 S. 105) oder der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110) abgegolten sind.
2. Die Vergütung nach diesen Richtlinien wird auch bei Wahrnehmung von Vertretungen haupt- oder nebenberuflicher Kirchenmusiker neben dem Ersatz von Auslagen (für die Fahrt, Verpflegung usw.) gezahlt. Von Kirchenmusikern, die hauptberuflich angestellt sind, wird jedoch erwartet, daß sie in ihrer Gemeinde unentgeltlich, bei Ersatz ihrer Auslagen Vertretungen übernehmen.
 3. Die Vergütung nach Ziffer 1 und 2 beträgt
 - a) für den Dienst in einem Hauptgottesdienst (einschließlich Abendmahlsfeiern und Taufen, auch wenn sie im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden) 20,— DM,
 - b) für den Dienst in anderen Gottesdiensten, bei selbständigen Amtshandlungen (Trauungen, Taufen, Beerdigungen) sowie bei Gemein-

defeiern 15,— DM,
c) für eine Chorprobe 20,— DM.

4. Kreiskirchenmusikwarte erhalten gemäß § 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 55) für ihren Dienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich mindestens 50,— DM sowie den Ersatz ihrer Auslagen. Die Dienstaufwandsentschädigung kann bei besonders großem Aufgabenbereich angemessen erhöht werden.
5. Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1971 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfügung über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste vom 27. Juni 1967 (KABl. S. 112) außer Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 8538/71/A 10—11

Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Tarifvertrag vom 22. Januar 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964“ für anwendbar erklärt. Nach ihm ist — erstmals zu Weihnachten 1971 — zu verfahren. Der Tarifvertrag hat folgenden Wortlaut:

**Tarifvertrag
vom 22. Januar 1971
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen
(Praktikanten) vom 24. November 1964**

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummern 1 und 2 vor § 1 erhalten die folgende Fassung:
 - „1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
 2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes“.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

„Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt

nach § 2 der Tarifverträge vom 28. Januar 1970 bzw. 17. Dezember 1970 in ihrer jeweiligen Fassung. Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962.“

§ 2

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963 wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Mai 1971.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 14180/71/B 9—16

Änderung des Dienstrechts der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der nachstehende Tarifvertrag für anwendbar erklärt. Nach ihm ist vom 1. Juni 1971 an zu verfahren.

Bielefeld, den 1. Juli 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 17757/71 B 9—16

Tarifvertrag vom 12. Mai 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Prakti- kantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

§ 5 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem Wort „Gefahrenzulagen“, werden die Worte „Zulagen im Heimerziehungsdienst“, eingefügt.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Für Bereitschaftsdienst werden an Praktikanten für die Berufe des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen 50 v. H. der Bereitschaftsdienstvergütung der Vergütungsgruppe V b, an Praktikanten für die Berufe des Erziehers/der Kindergärtnerin/der Hortnerin 50 v. H. der Bereitschaftsdienstvergütung der Vergütungsgruppe VII gewährt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Personalkostenerstattung aufgrund der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 6. 1971
Az.: C 9—08a Vereinb.

Nachstehend geben wir die Erlasse des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt:

1. Erlaß vom 2. März 1971 — Az.: Z B 1 — 2 23/06 — 25/71 —:

„Gemäß § 9 Nr. 3 Buchst. a der o. g. Vereinbarung sind die zu erstattenden Aufwendungen für die an

berufsbildenden Schulen tätigen Katecheten nach der VergGr. IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung des 41. Lebensjahres (Neueinstellung), des Ortszuschlages nach Tarifklasse II, Stufe 3 und der Ortsklasse S zu berechnen. Nach dieser Vorschrift war im Monat September 1970 für die Erstattung an Grundvergütung der Betrag von 1377 DM zugrunde zu legen.

Ein Angestellter, der am 1. 10. 1970 unter Einstufung in die VergGr. IV a BAT in den Landesdienst eingestellt worden ist, erhält nach § 27 Abschn. A Absatz 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970 die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die der Angestellte seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat. War der Angestellte im Zeitpunkt der Einstellung 41 Jahre alt, so erhält er demzufolge die Grundvergütung der 36. Lebensaltersstufe, also 1440 DM.

Bei der Berechnung der nach § 9 Nr. 3 Buchst. a der o. g. Vereinbarung zu erstattenden Aufwendungen ist daher ab 1. 10. 1970 an Grundvergütung der Betrag von 1440 DM zugrunde zu legen.“

2. Erlaß vom 8. April 1971 — Az.: Z B 1 — 2 — 23/31 — 49/71 —:

„Durch Runderlaß vom 18. 12. 1968 — Z B 1—2 — 23/31 — 972/68 — habe ich Ihnen mitgeteilt, daß bei Theologen und Katecheten, die auf Grund der Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 20. 12. 1961 (ABl. KM. NW. 1962, S. 3) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilen und für die die zu erstattenden Personalkosten nach § 7 Nr. 2 der genannten Vereinbarung zu berechnen sind, der nach § 8 pauschal zu erstattende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung ab 1. 1. 1970 = 12,5 v. H. der nach § 7 Nr. 2 zu erstattenden Personalkosten beträgt. An dieser Regelung hat sich durch die Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22./29. 12. 1969 nichts geändert. Der nach § 13 Abs. 1 der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 pauschal zu erstattende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung beträgt demnach ab 1. 1. 1970 = 12,5 vom Hundert der nach § 9 Nrn. 2 und 3 zu erstattenden Personalkosten. Dem Antrag der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Erstattung eines Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung in Höhe von 14 vom Hundert der nach § 9 Nrn. 2 u. 3 zu erstattenden Personalkosten kann daher nicht entsprochen werden.

Sie haben weiterhin um Entscheidung gebeten, ob bei der Berechnung der nach § 9 Nr. 1 Buchst. a der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 zu erstattenden Personalkosten ab 1. 7. 1970 in die nach der Bes.Gr. A 13 zu berechnenden Personalkosten die Amtszulage nach Nr. 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen einzubeziehen ist. Diese Frage wird bejaht, weil Studienräte nach der geltenden Fassung des Landesbesoldungsgesetzes, sofern sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vor-

bildung und Ausbildung besitzen und in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 erstmals angestellt worden sind, in der Besoldungsgruppe A 13 diese Amtszulage von 100,— DM erhalten.“

Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1971/72

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 5. 1971
Az.: 13857/C 9—21

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat laut Runderlaß vom 20. April 1971 — I C 5. 81—5/0 L. Nr. 32/71 — folgende Lehrbücher für das Fach Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1971/72 genehmigt:

1. Grundschule, Hauptschule, Sonderschule

AUGUST BAGEL VERLAG, DÜSSELDORF

- Baldermann u. a.: Arbeitsbuch Religion
1.010101 5. u. 6. Schuljahr
Bastian/Hammelsbeck/Kremers u. a.:
Die Gottesbotschaft
Ein biblisches Lesebuch für die evangelische Unterweisung
1.010102 Band 1: 2. bis 4. Schuljahr
1.010103 Band 2: 5. bis 9. Schuljahr

W. CRUEWELL VERLAG, DORTMUND

- 1.010201 Ihr Kinderlein kommet
Eine Fibel für die Christenlehre
1.010202 Band I: Grundschule, Freut Euch, ihr lieben Christen
1.010203 Band II: Hauptschule, Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort

VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT a. M.

- 1.010301 Laßt die Kindlein zu mir kommen
Evangelisches Religionsbuch für die Grundschule
1.010302 Buhlmann u. a.: Die großen Taten Gottes
Bibl. Geschichte (5. bis 9. Schuljahr)

HIRSCHGRABEN-VERLAG, FRANKFURT a. M.

- 1.010401 Jesus ruft dich
Fibel für die evangelische Unterweisung, Sonderschule für Lernbehinderte
1./2. Schuljahr
1.010405 Gott spricht zu uns
Biblische Geschichte für die Sonderschule
1.010403 Band 1: Evangelisches Kinderbüchlein
1. bis 4. Schuljahr

NEUKIRCHENER VERLAG, NEUKIRCHEN

- Gotteslob in der Schule
1.010702 Teil I: Gebete und Lieder für die Grundschule
1.010701 Teil II: Gebete und Lieder der christlichen Kirchen

VERLAG VANDENHOEK & RUPRECHT, GÜTTINGEN

- 1.010501 Schmidt-Barrien: Und der Herr sprach ...
Religionsbuch für die Grundschule
Rang: Unser Glaube
Ausgabe C
1.010502 Band 1: Biblische Geschichte
1.010503 Band 2: Kirchengeschichte

VERLAG VELHAGEN & KLASING, Berlin-Bielefeld

- 1.010602 Reuter: In Gottes Hand (für Sonderschulen)
1.010603 Schlepper u. a.: Biblische Geschichte

2. Realschule

W. CRÜWELL VERLAG, DORTMUND

- Peters u. a.: Botschaft und Glaube
2.010601 Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Bd. 1

VERLAG MORITZ DIESTERWEG, Frankfurt a. M.

- 2.010201 Ringshausen: Das Buch der Bücher
Eine Bibelkunde
2.010103 Busch u.a.: Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Oberstufe
Teil 2: Evangelium und Kirche
Schulster: Evangelisches Religionsbuch
2.010202 Band 1: Aus Bibel und Kirche
2.010205 Band 2: Evangelium und Geschichte
Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung, Mittelstufe
2.010204 Heft 2: Glaube und Nachfolge
(nur für Abendrealschulen)

VERLAG QUELLE & MEYER, HEIDELBERG

- Bürger/Kotthaus: Am Quell des Lebens
Lehrbuch für die evangelische Unterweisung
Ausgabe für Realschulen
2.010301 Band I: Unterstufe
2.010302 Band II: Mittel- und Oberstufe

VANDENHOEK & RUPRECHT, GÜTTINGEN

- Unser Glaube
Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung
Ausgabe B für Realschulen
2.010401 Rand: Band I — Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte, Unterstufe (mit Ergänzungsheft)
2.010402 Ohliger: Band II
Teil 1: Gottes Volk in allen Völkern
Teil 2: Zeugnis der Bibel
2.010403 Ohliger: Band II, Teil 1 und 2

VERLAG VELHAGEN & KLASING, BERLIN/BIELEFELD

- 2.010501 Schlepper u. a.: Biblische Geschichte
Ausgabe für Westfalen

3. Gymnasium

VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT a. M.

- 3.010201 Ringshausen: Das Buch der Bücher
Eine Bibelkunde
Busch: Lehrbuch der evangelischen Unter-
weisung
Ausgabe für höhere Schulen
Unterstufe
- 3.010202 Band I: Die großen Taten Gottes
Mittelstufe
- 3.010203 Heft 1: Evangelium und Kirche —
Teilausgabe
- 3.010204 Heft 2: Glaube und Nachfolge
Oberstufe/Einzelbände
- 3.010205 Heft 1: Gottes Ur-Offenbarung und die
Welt der Religion
Die Heilsoffenbarung in der Geschichte
Israels
- 3.010206 Heft 2: Gottes Heilsoffenbarung in Jesus
Christus
- 3.010207 Heft 3: Die Botschaft von Jesus Christus
in Kirche u. Welt
Oberstufe/Gesamtband
- 3.010208 Band III: Die Botschaft von Jesus Christus
Evangelisches Religionsbuch
- 3.010209 Band 1: Aus Bibel und Kirche
- 3.010210 Band 2: Evangelium und Geschichte

NEUKIRCHENER VERLAG DES ERZIEHUNGS- VEREINS, NEUKIRCHEN — VLUYN

- Kraus/Schneider: Gott kommt
Ein evangelisches Unterrichtswerk für
Gymnasien
- 3.010501 Oberstufe/Teil 1:
Einführung in das Alte Testament
- 3.010502 Oberstufe/Teil 2:
Einführung in das Neue Testament

VERLAG QUELLE & MEYER, HEIDELBERG

- Börger: Am Quell des Lebens
Lehrbuch für die evangelische Unter-
weisung an höheren Schulen
- 3.010301 Band I: Unterstufe
- 3.010302 Band II: Mittelstufe
- 3.010303 Band III: Oberstufe

VERLAG VANDENHOEK & RUPRECHT, GÖTTINGEN

- Rang: Unser Glaube
Unterrichtswerk für die evangelische
Unterweisung — Ausgabe A
- 3.010402 Band I: Biblische Geschichte und Bilder
aus der Kirchengeschichte
mit Ergänzungsheft
- 3.010403 Band II: Die Kirche in Vergangenheit und
Gegenwart
- 3.010404 Band III
- 3.010405 Band IV: Die Botschaft der Bibel

4. Berufsbildende Schulen

W. CRÜWELL VERLAG, DORTMUND

- 4.010201 Herausforderungen
Evangelisches Religionsbuch für berufs-
bildende Schulen

VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT a. M.

- 4.010101 Thelemann u. a.: Horizonte des Glaubens
Arbeitsbuch für den evangelischen
Religionsunterricht.

Durchführung der Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 1971/72

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 6. 1971
Az.: 16615/C 9—21

Nachstehend geben wir ein Schreiben des Herrn
Regierungspräsidenten in Detmold vom 21. 5. 1971
bekannt:

Betr.: Durchführung der Lernmittelfreiheit für
das Schuljahr 1971/72.

Bezug: Verordnung über die Durchschnittsbeträge
nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz
vom 25. 3. 1971
(Merkblatt zur Lernmittelfreiheit im Schul-
jahr 1971/72)

I. Nach mir zugegangenen Informationen treten
Unternehmen mit dem Angebot an Buchhändler
heran, die Schulbücher mit einem angeschweiß-
ten Schutzumschlag zu versehen.

Dadurch wird der Preis der Bücher höher als
der in den Verzeichnissen der genehmigten
Schulbücher (2. u. 3. Sonderheft der GABl.
April 1971) genannte. Ich verweise auf Nr. 11
der Verwaltungsvorschriften gem. § 5, Abs. 5
LFG (S. 19 des Merkblattes), wonach in die
Bücherlisten nur der Verkaufspreis der ein-
zelnen Schulbücher aus den o. a. Verzeich-
nissen eingesetzt werden darf. Der durch Schutz-
umschläge verursachte Mehrpreis darf nicht in
den Gutscheinbetrag aufgenommen werden.

II. Außerdem ist bekannt geworden, daß einige
Verlage die mit ihnen abgesprochenen und im
o. a. Verzeichnis genannten Preise nachträglich
erhöht haben. Sofern Ihnen derartige Fälle be-
kannt werden, bitte ich, unverzüglich und un-
mittelbar dem Kultusminister, Abt. I, zu be-
richten. Durchschrift Ihres Berichtes wollen
Sie mir bitte zuleiten.

III. Im übrigen verweise ich ausdrücklich noch ein-
mal auf Nr. 16.1 der Verwaltungsvorschriften
gem. § 5, Abs. 5 LFG (Seite 20 des Merkblattes),
wonach auf jeden Fall nur die tatsächlich ent-
stehenden und im Einzelfall zu ermittelnden
Kosten in den Gutschein einzutragen sind. Bei
Verstößen gegen diese Bestimmung ist mit Re-
greßansprüchen der Kostenträger zu rechnen.
Bei einem Angebot mehrerer Ausführungen
eines Schulbuches (Karton, Leinen etc.) ist un-
ter Beachtung des § 2 der Verordnung über die
Durchschnittsbeträge grundsätzlich auf die Aus-

führung mit dem niedrigeren Preis zurückzugreifen.

IV. Ich bitte, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, die Schüler, die Erziehungsberechtigten und den örtlichen Buchhandel auf den Inhalt dieser Verfügung aufmerksam zu machen.

Ferienordnung für das Jahr 1972

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 6. 1971
Az.: 16071/C 9—06

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31. März 1971 — Az.: II B 4.36—70/0 Nr. 310/71 — nachstehenden Erlaß veröffentlicht:

Für das Jahr 1972 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 20. 3. 1972	Samstag 8. 4. 1972
Pfingsten	Samstag 20. 5. 1972	Dienstag 23. 5. 1972
Sommer	Donnerstag 22. 6. 1972	Samstag 5. 8. 1972
Herbst	Montag 9. 10. 1972	Samstag 14. 10. 1972
Weihnachten	Freitag 22. 12. 1972	Dienstag 9. 1. 1973

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktagen zu begrenzen.

Dieser Runderlaß wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Jahresurlaub für Pfarrer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 7. 1971
Az.: 18931—II/A—A 7—03

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 1971 beschlossen, die Urlaubsregelung für Pfarrer der staatlichen Regelung für die Beamten anzugleichen. Danach werden das Landeskirchenamt und die Superintendenten ermächtigt, bis zu einer endgültigen Regelung auf Grund von § 23 (1) des Pfarrerdienstgesetzes (KABl. 1971 S. 25) den Pfarrern vor dem vollendeten 40. Lebensjahr einen Erholungsurlaub von 35 Kalendertagen und nach dem 40. Lebensjahr einen solchen von 37 Kalendertagen zu gewähren.

Einsichtnahme der Pfarrer in die Personalakten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 7. 1971
Az.: 20551/C 4—16

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 1971 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1971 den Pfarrern auf Verlangen Einsicht in ihre Personalakten gewährt wird. Nicht zu den Personalakten gehören die Prüfungsakten.

Lehrgang für Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 7. 1971
Az.: A 7 a—17

In der Zeit vom 4. bis 15. Oktober 1971 wird im Auftrag des Landeskirchenamtes in Haus Villigst/Schwerte ein 2. Lehrgang für Küster und Küsterinnen durchgeführt. Zu diesem Lehrgang wird hiermit eingeladen.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 40,— DM. Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Fahrtkosten zu übernehmen und für Vertretung zu sorgen.

Anmeldungen sind bis zum 24. September 1971 an die Evangelische Kirche von Westfalen — Verwaltung Haus Villigst —, 5845 Villigst bei Schwerte, Iserlohner Str. 25, zu richten.

Da die Teilnehmerzahl auf 25 beschränkt ist, bitten wir um rechtzeitige Interessentenmeldungen.

Folgender Arbeitsplan ist vorgesehen:

Montag, den 4. Oktober 1971

nachmittags: Begrüßung.
Grundsätzliches zur Einführung.
Einführung in Stoffplan und Arbeitsweise des Lehrgangs.

Dienstag, den 5. Oktober 1971

vormittags: Bibelkunde (1. Korintherbrief).
Sinn und Ordnung des Gottesdienstes (I).
Die Vorbereitung des Gottesdienstes durch den Küster.
nachmittags: Die Innengestaltung des gottesdienstlichen Raumes.
Sinn, Gebrauch und Pflege der Paramente.

Mittwoch, den 6. Oktober 1971

vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Sinn und Ordnung des Gottesdienstes (II).
Der Schmuck des Altars.
nachmittags: Der Umgang mit Kerzen und Leuchtern (einschl. Feuersicherheit).
Sonstige Geräte zum Gottesdienst.

Donnerstag, den 7. Oktober 1971

vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Umgang mit der Bibel.
nachmittags: Umgang mit Menschen von 5—80 Jahren.

Freitag, den 8. Oktober 1971

- vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Rechtsfragen in Kirche und Gemein-
dehaus.
- nachmittags: Die Aufgabe und Benutzung der
Glocken.
Der technische Umgang mit Glocken.

Samstag, den 9. Oktober 1971

- vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Der Dienst des Küsters unter den an-
deren Diensten der Gemeinde.
- nachmittags: Fragestunde.

Sonntag, den 10. Oktober 1971

- vormittags: Gemeinsamer Besuch eines Gottes-
dienstes in einer benachbarten Ge-
meinde. — Aussprache.

Montag, den 11. Oktober 1971

- vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Gespräch über Sinn und Ordnung der
Taufe (nach der KO).
Handhabung und Pflege der Tauf-
geräte.
- nachmittags: Läutewerk — Möglichkeiten und
Wartung.
Turmuhren — Möglichkeiten und
Wartung.

Dienstag, den 12. Oktober 1971

- vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Gespräch über Sinn und Ordnung des
Abendmahls (nach der KO).
Handhabung und Pflege der Abend-
mahlsgeräte.
- nachmittags: Was ein Küster über die Verwaltung
und Verwendung der Kollekten wis-
sen muß.

Mittwoch, den 13. Oktober 1971

- vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Unsere Landeskirche und ihre Zu-
sammenarbeit mit anderen Kirchen.
- nachmittags: Fußböden — Material und Pflege.
Geräte zur Fußbodenpflege.

Donnerstag, den 14. Oktober 1971

- vormittags: Bibelkunde (1. Kor.).
Gespräch über die Amtshandlungen
(nach der KO).
- nachmittags: Technische Hilfen zur Gemeindegar-
beit — Verstärkeranlagen, Tonband-
geräte.
Das Wichtigste über Heizung und Be-
lüftung.

Freitag, den 15. Oktober 1971

- vormittags: Prüfungsarbeiten.
- nachmittags: Schlußaussprache.

**Jahrestagung u. Mitgliederversammlung
des Vereins für Westf. Kirchengeschichte**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 8. 1971
Az.: C 20—04

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte
hält seine diesjährige Tagung am Montag und
Dienstag, dem 27. und 28. September 1971 in Dort-
mund, Haus der Bibliotheken, Hansaplatz und Ge-
meindehaus an der St. Marienkirche, Klepping-
str. 3—7, ab.

Tagungsverlauf**Montag, den 27. September 1971**

- 14.00—15.00 Uhr Vorstandssitzung im Nelly-Sachs-
Zimmer der Stadt- und Landes-
bibliothek, Hansaplatz, 2. Stock
- 15.30—16.30 Uhr Mitgliederversammlung im Stu-
dio der Stadt- und Landesbiblio-
thek, Hansaplatz
- 17.00 Uhr Vortrag von Professor Dr. Dr.
h. c. Walther Hubatsch (Bonn):
„Staat und Kirche in Deutsch-
land nach 1918“ im Studio der
Stadt- und Landesbibliothek
- 19.00 Uhr Abendessen im Gemeindehaus an
der St. Marienkirche, Klepping-
str. 3—7
- 20.00 Uhr Vortrag von Superintendent Dr.
von Stieglitz (Dortmund):
„Aspekte der Kirchengeschichte
Dortmunds“ im Gemeindehaus
an der St. Marienkirche

Dienstag, den 28. September 1971

- 8.30 Uhr Andacht in der St. Marien-
kirche: Superintendent Ossenkop
(Dortmund)
- 9.00 Uhr Führung durch die St. Marien-
kirche: Oberstudiendirektor Dr.
Fox (Dortmund)
- 9.30 Uhr Führung durch die St. Reinoldi-
kirche: Oberstudiendirektor Dr.
Fox (Dortmund)
- 10.15 Uhr Kaffeepause im Gemeindehaus an
der St. Marienkirche
- 11.00 Uhr Besichtigung des Instituts für
Zeitungsforschung unter Leitung
von Frau Dr. Lindemann (Haus
der Bibliotheken, Hansaplatz,
4. Stock.
- 12.30—14.00 Uhr Mittagspause
- 14.15 Uhr Abfahrt nach Cappenberg (Treff-
punkt: Gemeindehaus an der St.
Marienkirche), Führung durch Ge-
bäude und Ausstellungen von
Cappenberg durch Museumsdi-
rektor Dr. Appuhn
- 16.30 Uhr Rückfahrt nach Dortmund

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde
kirchengeschichtlicher und landeskundlicher Arbeit
werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen wegen evtl. Übernachtungen wer-

den erbeten an den Städtischen Verkehrsverein, 46 Dortmund, Königswall 18, Telefon (0231) 14 03 41.

Die Herren Superintendenten bitten wir zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

In Verbindung mit der Jahrestagung wird die **Mitgliederversammlung** am Montag, dem 27. September, um 15.30 Uhr in Dortmund, Studio der Stadt- und Landesbibliothek, Hansaplatz, gehalten.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Aussprache über ein vom Vorstand erarbeitetes Informationsblatt
4. Bericht über den Stand der Arbeiten am Pfarrerbuch
5. Ort und Zeit der Jahrestagung 1972
6. Änderung von § 4 der Satzungen des Vereins
7. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vereins werden zu dieser Mitgliederversammlung freundlichst eingeladen.

Nach § 37 der Satzung sind Anträge der Mitglieder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Prof. D. Dr. Stupperich
Vorsitzender

Westfälische Kirchenmusiktage 1971

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 7. 1971
Az.: 21915/A 10—22

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens, der Landesverband der evangelischen Kirchenchöre Westfalens und das Posaunenwerk der evangelischen Landeskirchen in Westfalen und Lippe veranstalten gemeinsam in der Zeit vom 17. bis 19. September 1971 in Lengerich unter dem Thema: „... ein neues Lied!“ die Westfälischen Kirchenmusiktage 1971 und laden hierzu herzlich ein.

Programmablauf:

Freitag, 17. September

- 16.00 Uhr Martin-Luther-Haus
Eröffnung
(ab 15.30 Uhr ist für Tagungsteilnehmer Gelegenheit gegeben, ein Tasse Kaffee zu trinken)
Grußworte

Vortrag: Adalbert Schütz, Bethel

Singarbeit mit Kindern

Es wirken mit die Kinderchöre
Lengerich (Ltg.: Ursula Mittring) und
Lübbecke (Ltg.: Hiltrud Wolf)

18.30 Uhr Abendessen (Hotel Werlemann)

20.00 Uhr Stadtkirche

„Der Messias“ von G. Fr. Händel
Ev. Kantorei Lengerich/Solisten
Ein Kammerorchester
Ltg.: Johannes Mittring

Samstag, 18. September

9.00 Uhr Stadtkirche

Mette

Liturg: Pfarrer Heinz Henche
Chor: Arbeitsgemeinschaft Westfälischer
Kirchenmusiker

10.00 Uhr Martin-Luther-Haus

Vortrag: Heinz Werner Zimmermann,
Berlin

Auf der Suche nach dem neuen Lied

— mit verschiedenartigen Beispielen —
Diskussion

13.00 Uhr Mittagessen (Hotel Werlemann)

15.00 Uhr Martin-Luther-Haus

Jahreshauptversammlung
der kirchenmusikalischen Verbände
Kurzberichte der Landesobmänner
Aussprache

Anregungen und Fragen werden in der
Versammlung zur Diskussion gestellt
bzw. beantwortet, wenn sie bis zum
1. September schriftlich bei den Ver-
bandsleitungen eingereicht sind.

Außerdem: Wir musizieren Junktim-
sätze!

Ltg.: Hans-Rudolf Siemoneit

18.00 Uhr Stadtkirche

Vesper

Liturg: Pfarrer Heinz Henche

Chor: Auswahlchor des Posaunenwerks,
Ltg.: Werner Benz

19.00 Uhr Abendessen (Hotel Werlemann)

20.00 Uhr Stadtkirche

Kirchenmusik

alter und neuer Meister

Marler Knabekurrende,

Ltg.: Harry Kaiser

Anschließend im Martin-Luther-Haus:

Geselliges Beisammensein der Tagungs-
teilnehmer

Sonntag, 19. September

Gottesdienste

9.30 Uhr Kirche Stadtfeldmark

Kantorei Bethel, Ltg.: Adalbert Schütz

10.00 Uhr Stadtkirche

Neue Kirchenmusik von Burghard
Schloemann, Orgelwerke und Chormu-
sik, u. a. Evangelienmusik: „Der Blinde
von Jericho“ für Tenor, Baß, gem. Chor
und fünf Blechbläser. Birgit Schulz, Or-
gel; Chor der Johanniskantorei Halle,
Leitung: Burghard Schloemann

- 11.15 Uhr Kindergottesdienst in besonderer Gestalt
Kinderchor der Apostelkirche Münster,
Ltg.: Wolfgang Klare
- 10.00 Uhr Kirche in Lengerich - Hohne
Kantorei Ibbenbüren, Ltg.: Otto Matthias
- Chortreffen
- 15.00 Uhr Altstadt (Stadtsparkasse)
Bläsermusik der Posaunenchor des
Kirchenkreises Tecklenburg
- 16.00 Uhr Stadtkirche
Festlicher Ausklang
Mehrhörige Werke
für Vokal- und Bläserchöre
- Grußwort:
Landesobmann Pfarrer Heinz Henche
Musikalische Gesamtleitung:
Johannes Mittring

Während der Tagung findet im Martin-Luther-Haus eine Bücher- und Notenausstellung der Musikalienhandlung W. Hofmeister, Bielefeld, statt.

Der Tagungsort Lengerich liegt an der Bundesbahnstrecke Münster—Osnabrück und der Bundesautobahn Hansalinie.

Das Tagungsbüro befindet sich im Martin-Luther-Haus, Schulstraße. (Hier werden am 17. September ab 15 Uhr die Teilnehmerkarten ausgegeben.)

Parkplätze stehen in der Nähe des Martin-Luther-Hauses auf dem Marktplatz und hinter dem Feuerwehrgerätehaus (Alter Marktplatz) zur Verfügung.

Der Tagungsbeitrag (Eintritt zu allen Veranstaltungen, drei Hauptmahlzeiten) beträgt 50,— DM.

Der Tagungsbeitrag ist bis zum 15. September 1971 einzuzahlen auf das Konto 25321 bei der Stadtsparkasse Bielefeld (deren Postscheckkonto: 3900 beim Postscheckamt Hannover) für Landesverband ev. Kirchenmusiker Westfalens, Bethel, mit dem Vermerk: Tagungsbeitrag Lengerich.

Für die Unterbringung stehen zur Verfügung: Zimmer in Hotels und Gasthöfen (ca. 15,— bis 22,— DM pro Übernachtung). Da der Lengericher Raum in starkem Maße von Ausländern besucht wird, ist rechtzeitige Bekanntgabe der Unterbringungswünsche empfehlenswert. Das Städt. Verkehrsamt Lengerich bestätigt die Zimmerreservierung.

Die Presbyterien werden gebeten, die ihren Kirchenmusikern für die Teilnahme an diesen Kirchenmusiktagen entstehenden Reise- und Tagungskosten zu erstatten.

Änderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

Durch die Teilung von Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld ist eine Änderung von Artikel I der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld in der Fassung vom 20. 2.

1957/24. 6. 1958 (staatliche Genehmigungen vom 14. 5. 1957/11. 3. 1960) erforderlich geworden.

Die Kirchenleitung hat unter dem 16. 12. 1970 die Änderung beschlossen. Die staatliche Genehmigung ist unter dem 15. 6. 1971 erteilt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 5. 7. 1971 (S. 216) veröffentlicht.

Der Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel I:

- Die Evangelische Altstädter
Nicolai-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Apostel-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Bodelschwingh-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Bonhoeffer-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Christus-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Erlöser-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Gustav-Adolf-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Jakobus-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Johannis-Kirchengemeinde,
die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Lukas-Kirchengemeinde,
die Evangelische Luther-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Markus-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Martini-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Matthäus-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Neustädter Marien-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Paulus-Kirchengemeinde,
die Evangelische Petri-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Reformierte
Kirchengemeinde Bielefeld,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Stieghorst,
die Evangelisch-Lutherische
Stifts-Kirchengemeinde Schildesche,
die Evangelisch-Lutherische
Thomas-Kirchengemeinde,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Altenhagen,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Babenhausen,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Brake,

die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Dornberg,
die Evangelisch-Lutherische
Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Heepen,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Hillegossen,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Jöllenneck,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Milse,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Oldentrup,
die Evangelisch-Lutherische
Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Ubbedissen,
die Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Vilsendorf,
sämtlich im Kirchenkreis Bielefeld, bilden den „Ge-
samtverband der Evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Bielefeld“.

Bielefeld, den 30. Juni 1971.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 19506/Blfd.-GesVbd. 1

**Urkunde über die Namensänderung
der Ev. Kirchengemeinde Olfen**

Die Ev. Kirchengemeinde Olfen, Kirchenkreis
Münster, führt fortan den Namen
„Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade“

Bielefeld, den 28. Juli 1971.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimme

(L.S.)

Az.: 14632/Olfen 9

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch
folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder, die in Ober-
rahmede südlich der Straße zwischen den Wohn-
plätzen Ödenthal und Brockhausen wohnen, wer-
den aus der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede in
die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid —
beide Kirchenkreis Lüdenscheid — umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt
im Westen östlich von Ödenthal bei der Gabelung
des Weges Ödenthal-Neuenhaus mit der Straße,
die von Ödenthal nach Brockhausen führt, und folgt
letzterer bis zum Auftreffen auf die Heedfelder
Straße. Sie übernimmt deren Mitte in allgemein
südlicher Richtung, bis sie die Grenze der ehema-
ligen kreisfreien Stadt Lüdenscheid erreicht, folgt
dieser nach Westen bis zum Auftreffen auf die öst-
liche Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde
Brügge, die sie bis zum Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1971 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Februar 1971.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

gez.: Schmidt

(L.S.)

Az.: 24314/A 5—05 b
Oberrahmede-Lüdenscheid
Joh. + Christus

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von
Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom
11. Februar 1971 vollzogene Umpfarrung aus der
Kirchengemeinde Oberrahmede in die Johannes
Kirchengemeinde Lüdenscheid wird hierdurch für
den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 4. März 1971.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez.: Unterschrift

(L.S.)

G. Z. 44.6. Nr. L 1 E

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch
folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder, die in Ober-
rahmede östlich der Heedfelder Straße und südlich
der Straße „Im Olpendahl“ wohnen, werden aus
der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede in die Ev.
Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid — beide
Kirchenkreis Lüdenscheid — umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt
im Nordwesten am Schnittpunkt Heedfelder Straße
mit der Straße „Im Olpendahl“, folgt letzterer auf
deren Mitte in östlicher Richtung bis zum Auf-
treffen an die ehemalige Grenze der kreisfreien
Stadt Lüdenscheid. Sie übernimmt diese in allge-
mein südlicher Richtung, bis sie die Heedfelder
Straße erreicht, und folgt dieser auf deren Mitte,
bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Februar 1971.

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
gez.: Schmidt

(L.S.)

Az.: 24314/A 5—05 b
Oberrahmede-Lüdenscheid
Joh. + Christus

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 11. 2. 1971 vollzogene Umpfarung aus der Kirchengemeinde Oberrahmede in die Christus Kirchengemeinde Lüdenscheid wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 28. April 1971.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez.: Unterschrift

(L.S.)

G.Z. 44.6 Nr. L 2 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez.: Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 10074 II/Buer-Scholven 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Juli 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gez. D. Thimme

(L.S.)

Az.: 18336 II/Ennigloh 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Juli 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 15295/Gemen 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Juli 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Thimme

(L.S.)

Az.: 16551/Hiltrup 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen - Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Juli 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 18248/Recklinghausen-Altstadt 1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In dem Kirchenkreis Soest wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Juli 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer

(L.S.)

Az.: 7674/Soest VI/1

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Günter Arndt am 31. 1. 1971 in Oestrich;

Hilfsprediger Günter Hartwig am 18. 4. 1971 in Ahlen;

Hilfsprediger Rainer Kordes am 28. 2. 1971 in Bochum;

Hilfsprediger Dierk Kräft am 18. 4. 1971 in Rheine;

Hilfsprediger Walter Methler am 24. 4. 1971 in Attendorn;

Hilfsprediger Wolf Dietrich Rienäcker am 14. 3. 1971 in Holsterhausen;

Hilfsprediger Gerd Sauer am 18. 4. 1971 in Oberbeck;

Hilfsprediger Friedemann Schlemm am 21. 3. 1971 in Dortmund-Syburg;

Hilfsprediger Hans Christoph Schmidt am 21. 3. 1971 in Münster;

Hilfsprediger Friedrich Schophaus am 14. 3. 1971 in Lünen;

Hilfsprediger Dieter Spehr am 21. 2. 1971 in Volmerdingsen.

Ernennungen:

Studienrat z. A. i. K. Dr. Martin Kühlmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1971 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Evangelischen Sozialschule in Bochum ernannt;

Realschullehrerin z. A. i. K. Inge Thase ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Der Titel Kantor ist dem Kirchenmusiker Wolfram Ellinghaus in Löhne verliehen worden;

Der Titel Kantorin ist der Kirchenmusikerin Magdalene Langenberg in Dortmund verliehen worden.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Münster am 3. März 1971 vollzogene Wahl des Pfarrers Karl-Heinz Lange in Münster zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Münster.

Berufen sind:

Pfarrer Harald Bedenbender zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Benno Heineke;

Pastor Gerhard Braun zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Hilfsprediger Helwig Brökelmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden berufenen Pfarrers Manfred Wolf;

Hilfsprediger Siegfried Bülow zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Dienst des Kirchenkreises Bochum berufenen Pfarrers Dieter Rübesam;

Hilfsprediger Karl-Ernst Deterding zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pastorin Rosemarie Deterding, geb. Gärtner, zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pastor Siegfried D r e i s t e i n zum Prediger der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Minden;

Hilfsprediger Sieghard D r i f t m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Briest;

Hilfsprediger Eckart D u n c k e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Florenz Torstrick;

Pastor Werner E h m l e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Hilfsprediger Hans-Jürgen F e l d m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Egbert F l a c k e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Julius Prüßner;

Hilfsprediger Karl-Christoph F l i c k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Walter Schaefer;

Hilfsprediger Heinz-Rüdiger G o e d e c k e zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wingshausen, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Förster;

Hilfsprediger Peter G r a e b s c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl berufenen Pfarrers Johannes Klempt;

Pfarrer Siegfried H e l l m u n d zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven berufenen Pfarrers Walter Heppener;

Pfarrer Hans-Martin H e r b e r s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl-Gottfried Lange;

Hilfsprediger Jürgen H o b o h m zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Fritz Schroer;

Pastor Heinz H o f f m a n n zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck, Kirchenkreis Herford;

Pastor Petrus H u i g e n s zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Vetter;

Pfarrer Johannes K l e m p t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ludwig Rentring;

Hilfsprediger Wolfgang K r o l l zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in die Ev. St.-Stephan-Kirchengemeinde Vlotho berufenen Pfarrers Jürgen Mahrenholz;

Pastor Günter K u s k e zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Vlotho;

Hilfsprediger Werner L i m b a c h zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm, als Nachfolger des zum Studienleiter der Evangelischen Akademie Bad Boll berufenen Pfarrers Dr. Helmut Gatzten;

Pastor Martin-Werner L i t t f i n s k i zum Prediger an der Justizvollzugsanstalt Staumühle bei Paderborn;

Pastor Johann M a a s zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis Steinfurt;

Pastor Adolf M ü l l e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna;

Hilfsprediger Hans-Jürgen M ü l l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen;

Hilfsprediger Wilfried M u t h m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Eberhard z u r N i e d e n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des zum Studienleiter der Evangelischen Akademie Loccum berufenen Pfarrers Dr. Martin Wellmann;

Hilfsprediger Heinz Dieter Q u a d b e c k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig berufenen Pfarrers Dr. Dockhorn;

Pastor Otto R a u h u t zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Heinz Günther R i s s e zum Pfarrer der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt berufenen Pfarrers Wulf Dietrich;

Pfarrer Heinrich S c h m i d t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Iserlohn berufenen Pfarrers Heyno Kattenstedt;

Hilfsprediger Friedrich S c h o p h a u s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Hemer berufenen Pfarrers Werner Hein;

Pfarrer Dr. Hans-Georg S c h ü t z zum Pfarrer im Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Fritz S e e l e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern berufenen Pfarrers Gottfried Jürgensmeyer;

Hilfsprediger Reiner T e s c h e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Herringen berufenen Pfarrers Karl-Heinz Stichmann;

Hilfprediger Friedhelm T h e i l i n g zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark berufenen Pfarrers Ekkehard Mohn;

Hilfsprediger Dr. Josef V a t t a k a t u s s e r y zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Dorsten berufenen Pfarrers Gerhard Ewald Reusch;

Hilfsprediger Robert W a c h o w s k i zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden berufenen Pfarrers Hans Joachim Quest;

Hilfsprediger Hans-Martin W a l t e m a t h zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Friedenskirchengemeinde Senne I berufenen Pfarrers Norbert Strack;

Hilfsprediger Lothar W e i ß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Johannes Bettin;

Pastorin Barbara W o l f zur Pastorin des Kirchenkreises Soest in die neu errichtete (1.) Pastorinnenstelle.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Hans Stemper in ein Auslandspfarramt frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o t t r o p - B a t e n b r o c k, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Dittmer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. September 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r e c h t e n, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D a t t e l n, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Richard Laun in den Ruhestand zum 1. Oktober 1971 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Storck in den Ruhestand zum 1. Oktober 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r t m u n d - N e t t e, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Herbert von Stockum in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E i c k e l, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Friedrich-Wilhelm Wilms in den Ruhestand zum 1. Oktober 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E r w i t t e, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ernst Künkler in den Ruhestand frei gewordene (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n - B i s m a r c k, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Siegfried Hellmund zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ueckendorf frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R e s s e, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Herbert Ulonska in den Staatsdienst frei gewordene (6.) Pfarrstelle des Kirchenkreises G ü t e r s l o h. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Wiedenbrück zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gütersloh zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinrich Schmidt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bulmke frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in H a g e n, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle des Kirchenkreises H a m m. Es handelt sich hierbei um eine Krankenhauspfarrstelle am Ev. Krankenhaus in Hamm. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Alfred Hartmann in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Volkenborn in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hert en , Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Spellmeyer in den Ruhestand zum 1. März 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holte, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtr up , Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karl-Johann Rese in den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 1971 frei gewordene (12.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchl enge rn , Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Platenius zum 1. Oktober 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lö h ne , Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Reeker zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster frei gewordene (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Lüde n scheid . Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an der kaufmännischen Berufsschule in Ostendorf zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid zu richten;

die (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgen d ort m und , Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Egbert Flacke zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mar s b e r g , Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Helmut Niepmann in den Ruhestand frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde M e n d e n , Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Obera den , Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Helge Herrmann-Porret zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop frei werdende (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Bereich des Kirchenkreises Paderborn zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Brakel zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Eberhard Röhrig in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Joachim Stäbener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dietrich Kölling zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oelde zum 1. Oktober 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Walter Klie zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (Ruhr), Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Theodor Brandt in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland

zum 1. September 1971 frei werdende (7.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Schwerte** (Ruhr), Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Dieter Schumann frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde **Soest**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Zillesen in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Sudewich**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz-Günther Risse zum Pfarrer der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wadersloh-Liesborn**, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ernst Bultmann in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Warburg**, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Christoph Horstmeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wattenscheid-Höntrop**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans Martin Herbers zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Werl**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung der Pastorin Ursula Schafmeister zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Bochum frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Westerholt-Bertlich**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Helmut Morlinghaus in den Ruhestand zum 1. September 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Wetter**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellenangebote:

Für das neu zu errichtende Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Soest ist die Stelle des **Geschäftsführers** mit Wirkung vom 1. Januar 1972 (Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 a) zu besetzen. Bewerber müssen die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Gesucht wird verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit Leistungsbegabung und Verhandlungsgeschick sowie guten, umfassenden Kenntnissen in Organisationsangelegenheiten und der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Das Kreiskirchenamt wird die Verwaltungsgeschäfte der zum Kirchenkreis Soest gehörenden Gemeinden erledigen. Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Soest in 478 Lippstadt, Postfach 184.

Die Lutherische Kirche in Tansania sucht für die Kirchenmusikschule in Ruhija bei Bukoba/Tansania einen europäischen **Kirchenmusiker**. Sie bietet diesem Kirchenmusiker damit Gelegenheit, seine Qualifikationen in einem Entwicklungsland einzusetzen. Es wird vorausgesetzt, daß der sich bewerbende Kirchenmusiker anpassungsfähig und bereit ist, im Rahmen dieser selbständigen afrikanischen Kirche seinen Dienst als Europäer zurückhaltend auszuüben, daß er Verständnis für das traditionelle Liedgut der Kirche aufweist und mit Geschick und Begeisterung in enger Zusammenarbeit mit Afrikanern neue Wege im Singen und Musizieren sucht. Anfragen bzw. Bewerbungen sind zu richten an die **VEREINIGTE EVANGELISCHE MISSION**, Referat Tansania, 56 Wuppertal-Barmen, Postfach 571.

Gesucht wird für die Evangelische Lutherische Kirche (Rheinische Missionskirche) in Windhoek/Südwestafrica ein **Berater in Finanz- u. Verwaltungsfragen**. Erwartet werden Sachkenntnisse und Fähigkeiten zur Anleitung afrikanischer Mitarbeiter wie Beratung der Kirchenleitung. Englisch-Kenntnisse erwünscht. Deutsche Oberschule am Ort. Einsatzdauer: 5 Jahre. Gehalt nach BAT. Bewerbungsunterlagen an die **VEREINIGTE EVANGELISCHE MISSION**, 56 Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137—139, Postfach 571.

Die Vereinigte Evangelische Mission in Wuppertal sucht zum sofortigen Eintritt einen wendigen **Mitarbeiter für die Geschäftsführung**, der ein Sachgebiet (Personal- und Vertragswesen, Entwicklungsprojekte) übernehmen soll und in der Lage ist, den Leiter unserer Geschäftsführung zu vertreten. Die Bezahlung erfolgt nach BAT und ist der Aufgabenstellung und Verantwortung entsprechend angemessen. Eine Wohnung steht

in Wuppertal zur Verfügung. Zur Vorbereitung eines Vorstellungsgespräches erbitten wir Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die VEREINIGTE EVANGELISCHE MISSION — Geschäftsführung, 56 Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137—139, Postfach 571.

Dem Evangelischen Gemeindeamt Dortmund obliegt die Verwaltung der 15 Kirchengemeinden in Dortmund-Mitte. Das Dienstgebäude ist neu, die Dienststelle wird modern organisiert. In dem Team aufgeschlossener Mitarbeiter fehlt ein Sachbearbeiter (Inspektor/Oberinspektor) für interessante Aufgaben (vorwiegend Vermögensverwaltung), der die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat, selbständig arbeiten kann und kontaktfähig ist. Dem Sachbearbeiter steht eine Sekretärin zur Verfügung. Späterer Aufstieg ist nicht ausgeschlossen. Die Wohnungsfrage kann gelöst werden. — Bewerbungen oder Anfragen sind zu richten an den Amtsleiter, Kirchenamtsrat Werner Maethner, 46 Dortmund, Jägerstr. 3, Telefon 81 89 06.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (Westf.) sucht zum 1. August 1971 einen hauptberuflichen (B-) Kirchenmusiker. Erforderlich ist die mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT V c/ V b. Bewerbungsgesuche sind zu richten an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, 599 Altena (Westf.), Postfach 79.

Beim Ev. Gemeindeamt in Darmstadt ist die Stelle eines Kassenvverwalters zu besetzen. Besoldung nach 9/10 des Bundesbesoldungsgesetzes, Gewährung von Beihilfen, Essenzzuschuß. Bei der Besorgung einer Wohnung wird geholfen. Voraussetzung: II. Verwaltungsprüfung. Beamten und Angestellten, die die 1. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und den Ausbildungslehrgang II besuchen wollen, können ebenfalls berücksichtigt werden. Ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens sind nachzuweisen. Kenntnisse über die Funktion der elektronischen Datenverarbeitung sind erwünscht. Bewerbung mit Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild und der Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang werden erbeten an den Kirchenvorstand der Evang. Gesamtgemeinde, 61 Darmstadt, Kiesstr. 14.

Die Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Lanstrop im Kirchenkreis Do.-Nordost sucht zum 1. 10. 71 oder später eine hauptamtliche Gemeindegemeindeführerin. Die Gemeinde (4000 Glieder) ist eine kinderreiche Neubausiedlung am äußersten Stadtrand. Als Arbeitsgebiete zur Auswahl kommen infrage: Kinder- und Jungschararbeit, Jugendarbeit, Freizeitarbeit, Kindergottesdienst, Frauenarbeit, Unterricht (auch in Schulen), Besuchsdienst. Aufgeschlossene Gremien (Presbyterium, Gemeindebeirat, Mitarbeiterkreise) sind vorhanden. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium, z. Hd. Herrn Pfr. Kayser, 46 Dortmund-Lanstrop, Gürtlerstr. 15, (Tel. 281476).

Für den Kirchenkreis Bielefeld wird ein hauptamtlicher Synodaljugendpfarrer gesucht. Die Jugendarbeit geschieht in 12 sogenannten

Raumschaften, zu denen sich je drei bis fünf Gemeinden zusammengeschlossen haben. Schwerpunkte des Aufgabenbereichs sind vor allem die Koordinierung der Raumschaften sowie Beratung und Schulung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter. Der Synodaljugendausschuß hält es für möglich, daß auch ein befähigter Jugendarbeiter für diese Stelle in Betracht kommt. Bewerbungen und Rückfragen an die Superintendentur, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchstraße 12.

Gestorben sind:

der Pfarrer u. Sup. i. R. Paul Bernhard, früher in Möhne-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Soest, am 28. Juni 1971 im 77. Lebensjahre;

der Pfarrer und Superintendent i. R. Friedrich Brune, früher in Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt, am 20. Juli 1971 im 72. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Wilhelm Hoppe, früher in Harpen, Kirchenkreis Bochum, am 17. Juli 1971 im 79. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Dr. Johannes Schmidt, früher in Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 2. Juni 1971 im 98. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Karl Schmitz, früher in Freudenberg, Kirchenkreis Siegen, am 15. Juli 1971 im 71. Lebensjahre;

der Pfarrer Dieter Schumann in Soest, Wiese-Georgs-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Soest, am 4. Juni 1971 im 41. Lebensjahre.

Hinweis:

Wegen Neubau einer Kirche sind abzugeben: Altar, Kanzel, Lesepult und Taufbeckenständer aus Holz (Herstellungsjahr 1952), Taufbecken (Silber), kleine Glocke (Stahl) mit Glockenstuhl, vergoldetes Turmkreuz. Transport- und Montagekosten sind zu übernehmen. Anfragen an Pfarrer Huneke, 4801 Altenhagen, Kreuzstr. 350, Ruf (0521) 33840.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Heinz Hunger, „Das Sexualwissen der Jugend. Ein Report für Erzieher“. Herder-Bücherei Nr. 381; 4,90 DM.

Ausgehend von Befragungen Jugendlicher und aufgrund langjähriger Erfahrung in Berufsschulunterricht, Ausbildung von Sexualpädagogen und Eheberatung beschreibt Hunger die immer noch nicht ausreichend gesehene und immer noch ungenügend praktizierte Aufgabe der Sexual-Pädagogik. Wer auf diesem Feld sich einzuarbeiten oder mitzuwirken hat, sollte die Arbeit von Heinz Hunger kennen. K. Ph.

Reinhold Hedtke, „Erziehung durch die Kirche bei Calvin“ Verlag: Quelle & Meyer, 232 Seiten, kartoniert, 18,— DM.

In den Veröffentlichungen des Comenius-Insti-

tuts „Pädagogische Forschung“ ist dieses schöne Buch von Landeskirchenrat Dr. Reinhold Hedtke erschienen. Es füllt die Lücke aus. Der Verfasser geht der Frage nach, was Calvin unter der *educatio ecclesiae* versteht. Er behandelt diese Frage im Zusammenhang mit der Theologie Calvins in der Hoffnung, Bekanntes in einem neuen Licht zu zeigen und zu der Korrektur eines verzerrten Calvin-Bildes beizutragen. Die damit geweckte Erwartung enttäuscht er nicht. Wie ist das Verhältnis von Verkündigung und Erziehung bei Calvin? Kann der Genfer Reformator, der so streng die alleinige Wirksamkeit Gottes betont, überhaupt Interesse an einem pädagogischen Handeln der Kirche haben? Lehre und Praxis Calvins zeigen, welchen großen Wert er auf Lehre, Unterweisung, Zucht und Erziehung legt. Treffend bemerkt der Verfasser, die erzieherischen Aussagen seien zwar nicht der *cantus firmus*, wohl aber der *cantus secundus* in der Theologie Calvins.

Der Titel des Buches darf nicht zu der Meinung verführen, hier werde ein Buch lediglich für die Hand des Pädagogen angeboten; es liefert vielmehr einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Theologie Calvins.

Nicht nur der kirchengeschichtlich Interessierte hat Gewinn von der Lektüre dieses Buches. Wer nach dem Dienst der Kirche heute fragt, sollte an der Arbeit Dr. Hedtkes nicht vorübergehen.

O. Sch.

„**Samme dein Volk zur Einheit, Ökumenische Gebete der Christenheit**“, Herausgegeben von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen; Verlag Herder, Freiburg — Basel — Wien, und Theologischer Verlag, Zürich, 1971; 144 S., flex. Kunststoffeinband.

„Samme dein Volk zur Einheit“ ist ein ökumenisches Gebet- und Meditationsbuch. Es geht zurück auf die Initiative der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen, die auch als Herausgeberin zeichnet. Die französische Originalausgabe wurde zusammengestellt von Emmanuel Canne OSB und Bruno Bürki (die auf dem Titelblatt der deutschen Ausgabe leider nicht genannt sind).

Nach sorgfältiger Lektüre des kleinen Buches wird man dies als den wichtigsten Eindruck hervorheben dürfen: Die Auswahl ist gelungen. Die Texte kommen aus den verschiedenen konfessionellen Traditionen, und sie stammen aus allen Epochen der Geschichte der Kirche bis hin zu der (erfreulich gut vertretenen) jüngsten Vergangenheit.

Das Buch gliedert sich in elf Abschnitte. Der elfte Abschnitt bietet Litaneien dar; die anderen stehen unter thematischen Überschriften (wie z. B. „Wir hören Gottes Wort“, „Erneuerung der Ortsgemeinde“, „Zeugnis und Sendung“) und sind einheitlich gegliedert in jeweils drei Teile: „Schriftlesung“, „Gesang und Meditation“, „Lobgebete und Fürbitten“.

Für die ökumenische Arbeit, zumal in der christlichen Gemeinde am Ort, kann das kleine Buch eigentlich nur ein Gewinn sein.

E. B.

Hans Graß, „**Ostergeschehen und Osterberichte**“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1970, 4. Auflage.

Die 1956 erschienene erste Auflage ist in der zweiten Auflage (1961) durch Nachträge erweitert (S. 289—328), in denen der Verfasser sich mit der in der Zwischenzeit erschienenen Literatur auseinandersetzt. Die jetzt vorliegende vierte Auflage ist Abdruck der zweiten Auflage. Das Werk führt gründlich und umsichtig in die Auferstehungszeugnisse des Neuen Testaments ein. Der Verfasser analysiert die einschlägigen Texte aus den Evangelien und den Paulusbriefen und stellt sich den Problemen des Ostergeschehens (Orte der Erscheinungen, „auferstanden am 3. Tage“, das leere Grab und die Auferstehungsleiblichkeit, die Art der Erscheinungen, das Reden des Auferstandenen). Man spürt, daß hier ein Systematiker auf dem Feld neutestamentlicher Theologie arbeitet. Wie ein roter Faden zieht sich die Auseinandersetzung mit der historischen Frage durch die ganze Arbeit. Der Verfasser verbindet streng historische Kritik mit kirchlicher Verantwortung für die Verkündigung. Er stellt für die Ostergeschichten der Evangelien „einen stark legendären Charakter“ fest und bezeichnet ihren historischen Ertrag als „mager und fragwürdig“ (85 f.). Er geht aber auch in einigen Meditationen am Schluß der Frage nach, „wie über diese Osterlegenden gepredigt werden kann“ (281). Sein Ergebnis: Gerade kritische Bedenken gegenüber diesen Texten nötigen zur Besinnung auf das Zentrum der Osterbotschaft, den auferstandenen, lebendigen Herrn (287). Wenn, wie Graß herausarbeitet, das Ostergeschehen historisch nicht nachweisbar ist, dann gewinnt „die Begründung des Osterglaubens“ (257—280) Bedeutung. Im Urchristentum wie heute gilt, „daß der Herr seine lebendige Gegenwart auch in der Lebenswirklichkeit seines Leibes und seiner Glieder erzeigt“ (277).

Graß läßt das Ostergeschehen nicht im Akt der Verkündigung aufgehen (vgl. seine Auseinandersetzung mit R. Bultmann 327 f.), aber er wirft rückhaltlos und offen die mannigfachen Einzelprobleme der Auferstehungsberichte auf und bietet Lösungen an. Die kenntnisreiche Untersuchung hilft bis heute, einseitige und vereinfachende Stellungnahmen zur Auferstehung Jesu Christi zu verhindern.

H. F.

Ulrich Wilckens, „**Auferstehung**“. Das biblische Auferstehungszeugnis historisch untersucht und erklärt. Themen der Theologie (Hg. Hans Jürgen Schultz) Bd. 4, 1970. Kreuzverlag Stuttgart/Berlin, DM 12,80 — in Subskription DM 9,80.

Wilckens bemüht sich darum, „gegenwärtig überzeugende Denkmöglichkeiten“ für das Geschehen der Auferstehung Jesu zu finden. Seine Position liegt zwischen den Extremen: „Weder allein mit einer historischen ‚Feststellung‘, daß tatsächlich passiert sei, was die neutestamentlichen Berichte als Geschehnisse erzählen, noch gar mit der Forderung, man müsse grundsätzlich gegen alle Vernunft und Erkenntnis eben ‚glauben‘, daß das Unmögliche dennoch durch Gottes Allmacht ‚real‘ geschehen sei, wird man der Wahrheit des ursprünglichen Zeugnisses . . . gerecht“ (169). Der Verfasser referiert die Auslegung der einschlägigen Texte

(1. Kr. 15, 3—7; Mk. 16, 1—8 und die Erscheinungsberichte der Evangelien, einschließlich der Himmelfahrtsberichte des Lukas). Er sieht in Mk. 16, 1—8 den vormarkinischen österlichen Schluß der Passionsgeschichte Jesu mit einem konkreten kultischen Bezug (urchristlicher Gottesdienst am Grabe Jesu).

Die Unterscheidung von Auferstehungsvorstellung und Auferstehungsverkündigung leitet die weiteren Ausführungen. Die Auferstehungsvorstellung wird breit aus der alttestamentlichen und jüdischen Tradition entfaltet. Die Auferstehungsverkündigung wird konstitutiv auf die Osterereignisse bezogen und zugleich in „jene Bewegung“ eingeordnet, „in die die Erfahrung der Auferstehung Jesu die Kirche des Urchristentums gestoßen hat“ (156).

Das gehaltvolle Buch informiert auf knappem Raum und ist über den Kreis der Fachtheologen hinaus verständlich geschrieben. H. F.

Karl Philipps, „**Kirche in der Gesellschaft nach dem 1. Petrusbrief**“, 70 Seiten, kart. 7,80 DM, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn.

Endlich unternimmt jemand den Versuch, die Beziehung zwischen Evangelium und Gesellschaft nicht nur global abzuhandeln, sondern kritisch eine Einzelschrift des Neuen Testaments zu befragen, was sie in Bezug auf die gesellschaftliche Ordnung uns heute verpflichtend zu sagen hat. Dabei legt der Verfasser entscheidendes Gewicht auf die Feststellung, daß es sich bei solchen Aussagen niemals um fundamentalistische Gesetzmäßigkeit handeln kann, sondern um Evangelium, das uns anleitet, im Blick auf die Gegenwart die richtige gesellschaftliche Entscheidung zu fällen. Der Verfasser schildert zunächst die gesellschaftliche Situation z. Zt. des 1. Paulusbriefes, der nach seiner Meinung nicht eine Gelegenheitschrift ist, sondern „aus der Verantwortung der Leitung für die gesamte Kirche verstanden sein will.“ Die Angaben des Briefes werden benutzt, um ein klares Gemeindebild zu zeichnen, in dem das Verhältnis zur politischen Macht eine besondere Rolle spielt. Der Verfasser entwickelt hierzu überzeugend Thesen im beachtlichen Gegensatz zu der im Römer 13 dargelegten Meinung. Ebenso text- wie sachbezogen wird das Wort zu den Sklaven und Frauen dargestellt und in den größeren gesellschaftlichen Zusammenhang eingeordnet. Dies deckt sich keineswegs mit unserer Situation und dennoch kann es für uns zur wesentlichen Hilfe werden, um die richtige Perspektive zur Beurteilung zu gewinnen. In den letzten Kapiteln: „Gesamtbild der Kirche und der Gesellschaft nach dem 1. Petrusbrief“ und „Kirche in der Gesellschaft heute vom 1. Petrusbrief her gesehen“ wird der Schluß vom Einzelnen zur Gesamtkirche gezogen. Es gibt keine gesellschaftliche oder politische Ordnung, die theoretisch christlicher als eine andere ist. Der Christ wird die Fehler in jedem System ebenso erkennen, wie die in ihm gebotene Chance. Er wird die Anerkennung des Bestehenden mit der Offenheit für das Kommende verbinden und hat die Freiheit, gfls. aufgrund radikaler Kritik auf etwas ganz Neues zuzugehen: „Als das Ziel wird vom 1. Petrusbrief die ganze neue Welt bezeugt, die unter der Herrschaft Christi möglich ist.“ G.B.

Gottfried Voigt, „**Die große Ernte**“. Homiletische Auslegung der Predigttexte der Reihe V. Band II. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971, 219 Seiten, engl. br. DM 22,—.

Mit diesem Band schließt ein bewundernswertes Werk der Auslegung. Auch er ist wie sein Vorgänger zu rühmen ob seiner exegetischen Zuverlässigkeit, seines systematischen Überblicks, seiner Treue zur gesunden Lehre. Mit gutem Grund gehören diese Bände seit Jahren zur Standardrichtung vieler Pfarrhäuser. Weil der Verfasser klar Stellung bezogen hat, gibt es manche Prediger, die sich mit dieser Auslegung nicht zufrieden geben, weil ihnen der konkrete Bezug zu dem fehlt, was sie besonders umtreibt: Die gesellschaftliche Virulenz des Evangeliums. Es könnte aber wohl sein, daß diese Prediger nach einigen Jahren des Dienstes ihre Meinung revidieren. G. B.

Hans Schwager, „**Schriften der Bibel literaturgeschichtlich geordnet**“. Band I: Vom Thronfolgebuch bis zur Priesterschrift, 351 Seiten. Band II: Von der Denkschrift Nehemias bis zu den Pastoralbriefen, Calver Verlag Stuttgart, Kösel Verlag München 1970, 337 Seiten.

Zwei Verlage haben sich zusammengeschlossen, um dem interessierten Bibelleser ein ganz hervorragendes Werk zur Verfügung zu stellen. Es sind die normalen Texte der Züricher Bibel, aber sie sind nach ihrer Entstehungsgeschichte geordnet und zusammengestellt. Sie gewinnen dadurch vor allem im Alten Testament, in dem die Pentateuchquellen für sich abgedruckt werden, aber auch im Neuen Testament, in dem z. B. die Spruchquelle zusammengestellt ist, einen ganz neuen Klang und eine überraschende Frische. Die Neuordnung erfolgt nach den heute allgemein gültigen wissenschaftlichen Vorstellungen über die Entstehung der Texte. Die kurzen, alles Notwendige enthaltenden Einleitungen, Überleitungen und Erklärungen sind in ihrer Knappheit auch für den Pfarrer wichtig, dem die wissenschaftlichen Tatsachen bekannt sind. Aber auch bekannte Texte lesen sich völlig anders, wenn man sie nicht versweise sich mühsam aus der Bibel ihrem ursprünglichen Zusammenhang entsprechend herausuchen muß, sondern mühelos ohne störende Zusätze lesen kann. Noch wichtiger ist diese Ausgabe jedoch für die Gemeindeglieder, denen die theologisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen fehlen, um das Gespräch über die Authentizität der Bibel sachlich verfolgen zu können, die aber brennend daran interessiert sind. Der Exkurs am Ende des ersten Bandes über die Geschichte der kritischen Erforschung der Bibel sowie die Einleitungsartikel über die Schriften des Neuen Testaments sind in ihrem knappen, sehr gut lesbaren Informationsgehalt vorbildlich. G. B.

Aus mancherlei sehr verschiedenen Gründen gewinnt die Auseinandersetzung mit dem Islam neues Interesse. Den Reisenden begegnet der Islam als „Volkskirche“, Gastarbeiter und Studenten aus islamischen Ländern stellen unserer Christlichkeit Fragen, die Religionsgeschichte erzwingt eine Beschäftigung mit diesem Phänomen und die Oekumene erfordert eine neue Auseinandersetzung mit dieser Religion, in der nicht nur das Alte Testament, son-

dern auch die Person Jesus von Nazareth ihren Ort hat. Eine verketzernde Apologetik ist noch weniger am Platz als früher. Die Darstellung des Islam, seiner Geschichte, seines Glaubens und seiner Ethik muß so erfolgen, daß der Mohammedaner sich nicht verleumdet sieht und der Christ dennoch feste Beurteilungsmaßstäbe erhält. Darum weisen wir auf eine neue Reihe „**Christentum und Islam**“ hin, die im Verlag der Evgl. Mission, 62 Wiesbaden, Walkmühlstr. 8, erscheint. Folgende Einzelhefte im Umfang von 72 Seiten für 2,50 DM sind bisher erschienen: Kirche im Raum des Islam, Geschichte des Islam, Glaube im Islam, Ethik im Islam. G. B.

Herbert Braun, „**Predigten**“, Kreuz-Verlag Stuttgart, 114 Seiten, 6,80 DM.

Der Verfasser hat es sich mit seinem Predigtband nicht leicht gemacht. Er hat Texte vorgelegt, die an sich schon schwierig zu predigen sind, in der heutigen Situation an den Universitäten jedoch zusätzlich Hindernisse mit sich bringen, weil Wort und Sache dem Hörer weithin fremd sind. Der Prediger stellt an seine Zuhörer nicht geringe Ansprüche, aber man darf hoffen, daß der skeptische Student von der Redlichkeit und dem Engagement des Predigers getroffen worden ist, der sich von dem nichts abmarkten läßt, was er als verbindliche Wahrheit erkannt hat. Auch der ungünstig voreingenommene Leser wird den seelsorgerlich andringenden Ernst, bei dem auch die Gedanken des Hörers mitgewogen werden, nicht leugnen können. Einige Male möchte man sich jedoch wünschen, daß die biblische Aussage noch stärker theologisch gefüllt sein möchte. G. B.

Lohse, „**Umwelt des Neuen Testaments**“, Vandenhoeck & Ruprecht, Preis 15,80 DM.

Es ist höchst lobenswert, daß das NTD um eine Ergänzungsreihe bereichert wird. Der angezeigte Band ist dafür der beste Beweis. Der gleiche Leserkreis, der das Gesamtwerk benutzt, verfügt meist nicht nur über keine oder nur geringe Kenntnisse der alten Sprachen. Ihm fehlt auch der geistige, kulturelle und religionsgeschichtliche Zusammenhang, in dem die neutestamentlichen Schriften entstanden sind. Dazu kommt das noch immer mangelnde Verhältnis zur Geschichte innerhalb der jüngeren Generation. Ihnen allen, und das gilt auch für viele akademisch gebildete Pastoren, wird ein Sachbuch dargeboten, in dem auf knappem Raum alles an geistesgeschichtlichen Tatbeständen dargelegt wird, was zum Verständnis der neutestamentlichen Schriften in bezug auf ihre geschichtliche Umwelt benötigt wird. Gegenüber den Sensationsartikeln über das Christentum, wie sie neuerdings in der Presse gängig geworden sind, ist es für jeden im praktischen Amt stehenden Pfarrer eine wertvolle Hilfe, wenn er sich jederzeit schnell und zuverlässig über die in Frage stehenden Tatbestände informieren kann. Ferner ist es für seine Auslegungsarbeit an den Texten äußerst wichtig, diese in ständiger Beziehung auf die damaligen Gegebenheiten hin abzuhören. Der Band ist auch sehr geeignet, an Gemeindeglieder mit entsprechender Vorbildung ausgeliehen zu werden. Er erfüllt alle in ihn gesetzte Erwartungen. G. B.

In der Reihe der „**Calwer Hefte**“ sind erschienen:

Nr. 113 Erich Lindenbaur, Preis: 2,50 DM, „**Der Tod des Sokrates und das Sterben Jesu**“.

Ein Zeugnis für die Einzigartigkeit des Sterbens Jesu, das dem Leser die Frage nach seinem eigenen Tod stellt.

Nr. 114 Otto Hermann Pesch, Preis: 2,50 DM, „**Ketzerfürst und Kirchenlehrer**“.

Eine Würdigung Martin Luthers in seiner Bedeutung für die katholische Theologie der Gegenwart durch einen Dominikaner Dozenten.

Nr. 115 Joachim Jeremias, Preis: 1,90 DM, „**Der Schlüssel zur Theologie des Apostels Paulus**“.

Das Damaskuserlebnis des Apostels wird als Fundament seiner Theologie aufgewiesen. G. B.

Schriftauslegung für Predigten, Bibelarbeit, Unterricht, Band 8, „**Gleichnisse aus Altem und Neuem Testament**“. Hrsg. von Christine Bourbeck, Ehrenfried-Klotz-Verlag, Stuttgart, S. 336, Preis: 29,40 DM.

Der Band bringt zunächst eine ausgezeichnete methodische und systematische Einführung, in der auch die total veränderte Erlebnissituation des modernen Menschen gegenüber der Erzählerzeit ausführlich erörtert wird. Es wird einerseits vor falscher Modernisierung gewarnt, andererseits durch gute Beispiele zur Selbstarbeit angeregt. Es werden zunächst Gleichnisgeschichten, dabei auch selten bearbeitete aus dem Alten Testament und dem Jakobusbrief angeboten nach dem Schema: Exegese, Auslegung, Anwendung für Predigt, Bibelarbeit und Unterricht. Die Exegese ist sorgfältig und berücksichtigt die modernen Forschungen und Auslegungen. Ein knappes Verzeichnis zu jedem Text nennt die wesentliche Literatur; offenbar unter dem Gesichtspunkt, wie sie für den Leser zur Weiterarbeit leicht erreichbar ist. Die Gedanken zur Anwendung sind inhaltsreich aber knapp gehalten, um nicht zu billigen Eselsbrücken zu werden. Die große Zahl der durch Erfahrung und Kenntnis ausgewiesenen Mitarbeiter ergibt ein weites individuelles Angebot. Eine besondere Bereicherung sind ausgeführte Predigten von M. Dörne und H. Gollwitzer. G. B.

„**Calwer Predigthilfe**“, Band 26, ausgewählte alttestamentliche Texte, Calwer Verlag, Stuttgart, S. 319, Preis: 18,— DM.

Dieser Band bringt ein besonderes Angebot, von dem wir hoffen, daß es auch für das Neue Testament Nachfolger finden wird. Es werden Textreihen angeboten (Urgeschichte, Eliaberichte, Danielapokalypse und Volksklage-Psalmen), die nicht nur für die Bibelstunde, sondern auch für Predigten vorzügliche Hilfen und Ergänzungen geben. Bei der rapide schwindenden Bibelkenntnis, auch unserer Gottesdienstbesucher, und der ständig geringer werdenden Teilnehmerzahl unserer Bibelstunden, vermögen die Predigtreihen einen besonders wichtigen Dienst zu tun. Auf Grund der nützlichen Übersetzungshilfen, der einwandfreien Exegese und der Auslegung, die den Text aus der Perspektive unserer Welt befragt, hat der Prediger von diesen Arbeiten auch dann Gewinn, wenn er sie nicht sofort in den praktischen Gebrauch um-

setzt. Besonders hervorgehoben seien deshalb die sehr ausführlichen Einleitungen, die sich mit den Texten von breiter wissenschaftlicher Basis auseinandersetzen. Die Textbearbeitungen geben guten Anlaß, Predigt, Vor- und Nachbesprechungen durchzuführen. Die vorliegenden Textreihen wurden von C. Wesermann, H. Breit, I. Kühlewein und H. D. Preuß erarbeitet.

G. B.

Johannes Hanselmann, „**Keine Angst vor Pfarramtsführung**“, Claudius-Verlag, München.

Der langjährige Gemeindepfarrer Dr. Johannes Hanselmann/Berlin versucht in diesem Buch, den Fragen des Organisierens, des Rationalisierens und des Delegierens im Gemeindepfarramt sowohl in theorieverarbeitender als auch vor allem in praktischer Hinsicht besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Dieses geschieht unter dem doppelten Gesichtspunkt, daß der Pfarrer einerseits als Fachmann für Theologie in der Gemeinde schwerpunktmäßig für praktisch-theologische Aufgaben frei sein muß und andererseits als „Führungskraft“ im Sinne des wirtschaftlichen Managements einen Überblick über Aufgaben und Möglichkeiten kirchlicher Verwaltung haben sollte. Letzteres wiederum befähigt ihn, Aufgabenbereiche verantwortlich zu delegieren und damit Zeit für die theologische Seite seines Berufs zu gewinnen. Aus diesen Studien, Beobachtungen, Überlegungen und vielen Gesprächen sowie einer Fülle von Versuchen auf dem Gebiet der Arbeitsrationalisierung durch Einsatz technischer Hilfsmittel ist das jetzt vorliegende Buch entstanden, das sich in seinem ersten Teil mit der Struktur des Pfarramts, seinen Mitarbeitern sowie der Zeit und Planung von Gemeindegemeinschaft (Kapitel 1 bis 3) befaßt, um dann in seinem zweiten, ganz auf die Praxis ausgerichteten Teil eine Reihe von Hinweisen für Pfarramtsbüro, Registratur und Archiv, Gemeindekartei, Schriftverkehr, Rechnungswesen, Grundbesitz, Gebäude und Inventar (Kapitel 4 bis 11) zu geben.

Die detaillierte Behandlung verwaltungstechnischer Fragen will den Pfarrer nicht dazu verleiten, die Vielzahl dieser Arbeiten selbst zu erledigen, sondern ihm lediglich die erforderlichen Informationen vermitteln, die er braucht, um sachgerecht zu delegieren. So zielen die Ausführungen schließlich immer wieder auf eine Aktivierung der gemeindlichen Kräfte und Möglichkeiten.

Der Preis für das Buch wird mit 38,— DM angegeben. Größere Sammelbestellungen — zweckmäßig auf der Ebene der Kirchenkreise — werden vom Verlag entgegenkommend (ca. 28,— DM) behandelt.

Aus der **Handbücherei für Kindergottesdienst-helfer**, Gerd Mohn, Gütersloh, 1970.

Band 3: Wolfgang-Jürgen Stark (Hrsg.), „**Verantwortlicher Kindergottesdienst**“. Mit Beiträgen von H.-J. Fraas, K. Hauschildt, G. Humbser, I. Maron-Hahn, W.-J. Stark, Tb 96 S., 4,80 DM.

Vornehmlich für die dem Helferkreis mit seinem Pfarrer gemeinsame Arbeit an der Sache des Kindergottesdienstes und mit den Kindern geeignet, spricht dieses Büchlein die Bedingungen verantwortlicher Kindergottesdienstarbeit unter ver-

schiedenem Blickwinkel heute an. Sicher ist hier nicht alles neu für den Pfarrer. Doch als Grundlage für die praktische Arbeit mit dem Helferkreis birgt es zahlreiche brauchbare Anregungen.

Band 4: Wolfgang-Jürgen Stark (Hrsg.), „**Geschichten der Bibel für die Kleinsten im Kindergottesdienst**“.

Teil 1: Textbearbeitungen 1. Advent bis Exaudi Tb 189 S., 5,80 DM.

Band 5: Dto, **Teil 2:** Textbearbeitungen Pfingsten bis Ewigkeitssonntag, Tb 171 S., 5,80 DM.

Als Alternative zum dreijährlichen Zyklus der Kindergottesdiensttexte ist hier die speziell für die 4—7jährigen Kinder ausgewählte Jahresreihe in Erzählhilfen (jeweils mit Textauslegung, Überlegungen zur Darbietung, ausgeführter Erzählung und anschließendem Gebet) vorgestellt. Mag man zur Auswahl der Texte manche Frage haben — von 15 Geschichten aus dem AT stammen 11 aus dem Zyklus der Josephsgeschichten; rechnen wir von den restlichen 47 Erzähltexten 23 dem Kirchenjahr zu, so bleiben nur 6, die nicht entweder Wunder Jesu (10 Texte) oder Gleichnisse (8 Texte) bringen —, die Durchführung ist weitgehend hilfreich. Kritisch zu hinterfragen bliebe allerdings manche Einleitung zur jeweiligen Erzählung („Hinführung“ und „Zielangabe“). Vielleicht müssen wir uns eben doch noch öfter damit begnügen, unsere Geschichten schlicht zur Kenntnis zu bringen, ehe wir uns der Gefahr aussetzen, durch eine allzu „kindgemäße“ Aktualisierung einen schiefen Assoziationshorizont aufzubauen.

H. E.

Georg Kugler, „**Zwischen Resignation und Utopie, Die Chancen der Ortsgemeinde**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1971, 159 Seiten, 12,80 DM.

Nüchtern und sachlich nimmt der Verfasser die Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels sowie die Ergebnisse kirchensoziologischer Forschung auf und verbindet sie mit vielfältigen Erfahrungen aus der Gemeindegemeinschaft. Die Chancen der Ortsgemeinde sieht der Verfasser in der Zielgruppenarbeit bei gleichzeitiger Offenheit für nichtparochiale Arbeitsformen. Besonders interessant an diesem Buch ist, daß sozialpsychologische Erkenntnisse über die Bedingungen für Einstellungs- und Verhaltensänderungen berücksichtigt werden. Ein ausführliches Kapitel über „Hindernisse auf dem Weg zu neuen Formen der Parochie“ bezieht diese Erkenntnisse auf die Situation des Pfarrers.

G. L.

„**Was tun eigentlich die Pfarrer?**“ Eine Untersuchung über die Tätigkeit der Pfarrer in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, bearbeitet vom Institut für Arbeitspsychologie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, Sachbearbeiterin: Regula Naef, Theologischer Verlag, Zürich (1971), 71 Seiten, 8,80 DM.

Die von der Züricher Synodalkommission für Strukturfragen in Auftrag gegebene Untersuchung stellt den Arbeitsaufwand für die verschiedenen Tätigkeiten der Pfarrer dar und gibt einige Selbsteinschätzungen dieser Situation durch die Pfarrer wieder. Die Gesamtwerte werden im einzelnen nach verschiedenen Merkmalen (Alter der Pfarrer,

Größe der Pfarrbezirke, Stadt — Land, Anzahl der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde) aufgegliedert.

Bei einer durchschnittlichen Zahl von 63 Wochenarbeitsstunden in der Erhebungswoche entfallen 53 % der Arbeitszeit auf Verkündigung, Jugendunterricht und Einzelseelsorge, 13 % auf Organisation und Verwaltung und 10 % auf übergemeindliche Tätigkeiten und 7 % auf Weiterbildung und wissenschaftliche Arbeit. (Eine Befragung von Gemeindepfarrern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Jahr 1968 kam zu ähnlichen Ergebnissen. Leider ist diese Untersuchung nur in kleiner Auflage vervielfältigt und kaum bekannt geworden.)

Aufgrund des Materials fragt die Synodalkommission u. a., ob der Dienst des Pfarrers nicht zu sehr im „innerkirchlichen Raum“ verhaftet bleibt, ob nicht für eine stärkere Delegation von Tätigkeiten gesorgt und eine vermehrte Spezialisierung angestrebt werden müßte. Fragen, die auch in unserer Kirche noch offen sind.

G. L.

Vilmos Vajta (Hrsg.), „**Evangelium und Einheit, Bilanz und Perspektiven der ökumenischen Bemühungen**“ (Evangelium und Geschichte, Band 1); Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1971; 206 S., Paperback.

Das Institut für ökumenische Forschung in Straßburg hat mit der Verwirklichung eines größeren Projektes begonnen. Unter dem Obertitel „Evangelium und Geschichte“ bringt es eine auf vier Bände geplante Gemeinschaftsarbeit von etwa dreißig lutherischen Theologen aus aller Welt heraus. Der erste Band des Werkes liegt nun unter dem Titel „Evangelium und Einheit“ vor. Die weiteren Bände sollen mit jeweils sechsmonatigem Abstand erscheinen und folgenden Themen gewidmet sein: „Das Evangelium und die Bestimmung des Menschen“, „Das Evangelium und die Zweideutigkeit der Kirche“, „Evangelium als Geschichte“.

Der Band „Evangelium und Einheit“ enthält zwei Teile mit insgesamt sechs Beiträgen, die als Kapitel bezeichnet und gezählt werden. Den Beiträgen vorangestellt, ist eine ausführliche Einleitung, die unter dem Thema „Erneuerung in der Theologie“ steht und die die Aufgabe des Werkes umreißt. Sie wird von den sieben Mitgliedern des Herausgeberkreises des Gesamtwerkes gemeinsam verantwortet. Die „gemeinsame Linie“ geht indesenerfreulicherweise über diese Einleitung hinaus.

Der erste Teil des Bandes steht unter dem Titel „Einheit in der Vielheit“ und umfaßt drei Beiträge. Aus der Feder des Herausgebers, Vilmos Vajta, stammt das Kapitel „Die dialogische Theologie“, in dem deutlich gemacht wird, daß eine Er-

neuerung der Theologie „den Dialog als theologische Methode ernsthaft in Betracht ziehen“ muß. Daß der Wunsch nach einer dialogischen Theologie nicht als eine Konzession an den Zeitgeist erscheinen darf, wird dabei deutlich herausgestellt. Das zweite Kapitel, das von Harding Meyer stammt, trägt den Titel: „Das Ringen um die Motivation ökumenischen Bemühens“. Es ist ein guter Beitrag zu der heute wieder lebhaft diskutierten Frage nach dem Motiv oder den Motiven der ökumenischen Arbeit. Das dritte Kapitel hat Leonhard Goppelt verfaßt. Es trägt die Überschrift: „Die Pluralität der Theologien im Neuen Testament“. Aufgrund seiner sorgfältigen neutestamentlichen Untersuchungen gelangt Goppelt zu ganz konkreten Folgerungen für die gegenwärtige Situation in der Ökumene, etwa zu dieser: „Koinonia bedeutet... daß die Konfessionen einander uneingeschränkt als Kirche anerkennen und ihr verschiedenes Dienen als Vielgestalt des einen Dienstes verstehen, die einer vielgestaltigen Welt heute mehr denn je angemessen ist.“

Der zweite Teil des Bandes trägt die Überschrift: „Aufbruch zur Einheit — Möglichkeiten oder Illusionen?“ Er umfaßt die Kapitel 4 bis 6. Warren A. Quanbeck gibt einen Überblick über das derzeitige theologische Verhältnis der römisch-katholischen und der lutherischen Kirche zueinander, über die in den letzten Jahren erzielten theologischen Annäherungen sowie über noch vorhandene Widerstände auf beiden Seiten; das Kapitel trägt die (im Inhaltsverzeichnis leider nur ungenau zitierte) Überschrift: „Die Beziehungen zwischen Katholizismus und Luthertum“. Günther Gassmann hat das Kapitel verfaßt: „Die Kirche, ihre Einheit und die Geschichte“. In ihm unternimmt er den interessanten Versuch, „die gegenwärtige Situation der getrennten Kirchen und deren Bemühung um Einheit auf dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung kritisch zu analysieren und mögliche Schritte in die Zukunft zu umreißen“. Das letzte Kapitel des Buches ist sicher auch das aktuellste. In ihm geht Michael Rogness einem ganz modernen ökumenischen Phänomen nach, das in wachsendem Maße auch in Deutschland zu erkennen ist. Sein Beitrag trägt den Titel: „Säkularökumenismus: Eine Kirche — Eine Welt“.

Mit dem Band „Evangelium und Einheit“ wird ein erfreulicher lutherischer Beitrag zur gegenwärtigen ökumenischen Situation geleistet. An die bisherige Theologie, zumal an die lutherische, werden etliche kritische Fragen gestellt. Die neuere und neueste ökumenische Literatur ist in angemessener Weise berücksichtigt. Der eine oder der andere Beitrag, so etwa der von Leonhard Goppelt, verdient weit über die ökumenische Fachdiskussion hinaus Beachtung. Der Fortsetzung des Werkes darf man mit Interesse entgensehen.

E. B.